


Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt Kämmerei – Amt 20	KRS-Nr. 7.08
Kurzbezeichnung  Aktivierungsrichtlinie	

Lesefassung:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	0
I. Gegenstand, Geltungsbereich	2
1. Gegenstand	2
2. Geltungsbereich.....	2
II. Allgemeiner Teil	2
1. Begriffsdefinitionen	2
2. Wirtschaftliches Eigentum	4
3. Bilanzierungsgrundsätze	4
4. Ausnahmeregelungen	5
4.1 Erstausrüstung Schulen	5
4.2 Festwerte	5
5. Inventarisierungsgrundsätze im HKR-Verfahren.....	5
6. Buchungsregeln in der eingesetzten Haushaltssoftware	6
7. Inventur.....	6
8. Abschreibungsverfahren und Nutzungsdauer	6
9. Veränderungen der Vermögenssituation	7
9.1 Anlagenzugänge	7
9.2 Anlagenabgänge	7
9.3 Inventarveränderungen durch den Verkauf von Vermögensgegenständen.....	7
9.4 Behandlung von Grundstücken	7
9.5 Tauschgeschäfte	8

9.6 Schenkungen und Sachspenden	8
9.7 Schadensfälle (Ersätze durch Versicherungen)	9
9.8 Baumaßnahmen mit mehreren Beteiligten	9
III. Immaterielle Vermögensgegenstände	9
1. Wertgrenzen	9
2. Anschaffungs- und Herstellungskosten	10
3. Bilanzierungsverbot.....	10
IV. Sachvermögen	10
1. Wertgrenzen / Abgrenzungen	10
1.1 Bewegliches Sachvermögen.....	11
1.2 Unbewegliches Sachvermögen.....	11
2. Nicht selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände	12
3. Betriebsvorrichtungen	12
4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	13
4.1 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	13
4.2. Anlagen im Bau.....	13
VI. Finanzvermögen	13
1. Bestandteile und Bewertungsgrundsätze	13
2. Unternehmensbeteiligungen.....	14
3. Ausleihungen	14
4. Bewertung von Forderungen.....	15
VII. Passivierungspflichtige Einzahlungen – Sonderposten	16
1. Bestandteile und Bewertungsgrundsätze	16
2. Sonderposten aus investiven Einzahlungen.....	16
2.1. Sonderposten für abnutzbare Vermögensgegenstände	16
2.2 Sonderposten für abnutzbare Vermögensgegenstände ohne Einzahlungen	17
2.3. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände.....	17
2.4. Sonderposten aus Schenkungen	17
2.5. erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	17
VIII. Inkrafttreten	Fehler! Textmarke nicht definiert.

I. Gegenstand, Geltungsbereich

1. Gegenstand

- a) Die Frage ob eine Maßnahme als Erhaltungsaufwand oder aktivierungsfähige Investition zu beurteilen ist, stellt in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Sicht ein komplexes Themenfeld dar. Mit der vorliegenden Richtlinie wird ein Leitfaden für die mit dem Haushaltswesen und insbesondere mit der Anlagenbuchhaltung befassten Beschäftigten geschaffen.
- b) Grundlage dieser Richtlinie ist die Regelung des § 110 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Demnach ist die kommunale Haushaltswirtschaft, so auch die des Landkreises Osterholz, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Das kommunale Haushaltsrecht nimmt also auf die handelsrechtlichen Buchführungsgrundsätze Bezug und ergänzt bzw. modifiziert diese mit den für die öffentliche Haushaltsführung erforderlichen Regelungen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aktivierungsrichtlinie erstreckt sich auf die Kernverwaltung des Landkreises Osterholz, die kreiseigenen Schulen, das Kreisarchiv, das Kreismedienzentrum, die Kreisstraßenmeisterei, die Feuerwehrtechnische Zentrale, PACE und die Jugendwerkstatt.

II. Allgemeiner Teil

1. Begriffsdefinitionen

- a) **Abschreibungen** sind gem. § 60 Nr. 1 KomHKVO die buchmäßige Abbildung der Wertminderung von längerfristig dienenden abnutzbaren Vermögensgegenständen in einem Haushaltsjahr.
- b) **Anlagen im Bau** sind noch nicht abgeschlossene Investitionsmaßnahmen. Im Gegensatz zu bereits abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen unterliegen Anlagen im Bau bis zu Ihrer Fertigstellung und Aktivierung nicht der Abschreibungspflicht. Analog hierzu werden geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, geleistete Anzahlungen auf Investitionszuschüsse sowie erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten behandelt.
- c) **Anschaffungswerte** sind gem. § 47 Abs. 2 KomHKVO die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Beträge dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch Nebenkosten (z.B. Lieferkosten) und die nachträglichen Anschaffungswerte (z.B. nachträglicher Einbau einer Standheizung in einen PKW).
- d) **Aufwand** ist gem. § 60 Nr. 4 KomHKVO der in Geld bewertete Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Gütern und Dienstleistungen in einem Haushaltsjahr.

- e) **Auszahlungen** sind gem. § 60 Nr. 8 KomHKVO der tatsächliche Abfluss von Bar- und Buchgeld.
- f) **Einzahlungen** sind gem. § 60 Nr. 15 KomHKVO die tatsächlichen Zuflüsse von Bar- und Buchgeld.
- g) **Erstausrüstung** im Sinne dieser Richtlinie stellt die erstmalige Ausstattung von Räumlichkeiten im Schulbereich mit dem notwendigen beweglichen Inventar aller Art dar. In der Regel wird dies bei Neubauten und Erweiterungsbauten der Fall sein. Eine Erstausrüstung liegt aber auch dann vor, wenn durch Baumaßnahmen (z.B. Umbau, Nutzungsänderung) innerhalb des bestehenden Schulgebäudes neue zusätzliche Unterrichtsräume entstehen, die erstmals ausgestattet werden müssen.
- h) **Erträge** sind gem. § 60 Nr. 16 KomHKVO die in Geld bewerteten Wertezuwächse für Güter und Dienstleistungen in einem Haushaltsjahr.
- i) Das **Finanzvermögen** stellt eine Unterposition des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensbestandes dar. Als Finanzvermögen werden alle Anteile und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Eigenbetrieben, alle Ausleihungen, Wertpapiere sowie alle Forderungen und liquide Mittel des Landkreises bezeichnet.
- j) **Herstellungswerte** sind gem. § 47 Abs. 3 KomHKVO die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung, oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserung entstehen. Herstellungswerte sind außerdem Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Erneuerung am kommunalen Vermögen, für welche der Landkreis eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält.
- k) Das **Immaterielle Vermögen** stellt eine Unterposition des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensbestandes dar. Als Immaterielles Vermögen werden insbesondere entgeltlich erworbene Rechte wie Lizenzen (z.B. Software) und Konzessionen, sowie geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse ausgewiesen.
- l) Die **Inventur** ist die mengen- und wertmäßige Erfassung aller Vermögensgegenstände und Schulden.
- m) Als **Investition** ist gem. § 60 Nr. 22 KomHKVO die Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter, außer für geringwertige Vermögensgegenstände, zu verstehen.
- n) Als **Investitionsfördermaßnahme** ist gem. § 60 Nr. 23 KomHKVO die Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen bei den Sondervermögen mit Sonderrechnung (Bildungsstätte Bredbeck, Kreisabfallwirtschaft Osterholz und Kreiskrankenhaus Osterholz) zu verstehen.

- o) Das **Sachvermögen** stellt eine Unterposition des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensbestandes dar. Als Sachvermögen werden alle unbeweglichen Vermögensgegenstände – hierunter fallen insbesondere Grundstücke und Aufbauten – sowie alle beweglichen Vermögensgegenstände (z.B. Fahrzeuge, technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Vorräte) bezeichnet.
- p) **Sonderposten** stellen eine Unterposition der Nettoposition dar. Sie dienen entsprechend § 44 Abs. 5 KomHKVO dem Ausweis von erhaltenen Investitionszuweisungen und –zuschüssen.

2. Wirtschaftliches Eigentum

Gemäß § 39 Abs. 1 KomHKVO sind grundsätzlich alle zugehenden Vermögensgegenstände, an denen der Landkreis Osterholz das wirtschaftliche Eigentum hat, in der Anlagenbuchhaltung zu inventarisieren.

Wirtschaftliches Eigentum liegt dann vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand besteht, wodurch ein Dritter auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen ist. Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen.

Zumeist fallen wirtschaftliches und rechtliches Eigentum zusammen. Wirtschaftliches und rechtliches Eigentum können aber u.a. bei folgenden Rechtsverhältnissen auseinander fallen: Bauten auf fremden Grund und Boden und Leasinggeschäfte.

3. Bilanzierungsgrundsätze

- a) Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände des Landkreises Osterholz entsprechend § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG i.V.m. § 47 Abs. 1 KomHKVO mit Ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen.

Eine Ausnahme hierzu stellen Grundstücke, Anlagen im Bau sowie die geleisteten Anzahlungen auf Sachvermögen dar.

Grundstücke unterliegen keiner Abnutzung und werden dementsprechend grundsätzlich nicht abgeschrieben.

Anlagen im Bau und unfertige Sachanlagen unterliegen bis zu ihrer Fertigstellung nicht der Abschreibungspflicht und werden erst ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung abgeschrieben. Diese Regelung gilt entsprechend für geleistete und erhaltene Anzahlungen auf Investitionszuweisungen und –zuschüsse.

Durch den Landkreis geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben.

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des

Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite in einer Rücklage nachgewiesen; liegt eine Zweckbindung nicht vor, so werden sie direkt im Reinvermögen nachgewiesen (§ 44 Abs. 5 KomHKO).

- b) Bei Buchungen im laufenden Betrieb sind alle inventarisierungspflichtigen Vermögensgegenstände mit ihrem Anschaffungs-, Herstellungs- oder Zuschusswert und dem Datum der Anschaffung zu erfassen. Ausschlaggebend ist hierbei nicht das Rechnungsdatum sondern das Datum der Inbetriebnahme bzw. der Lieferung. Die jeweiligen Abschreibungen bzw. ertragswirksamen Auflösungen werden automatisiert berechnet und durch das Kämmereiamt gebucht.

4. Ausnahmeregelungen

4.1 Erstausrüstung Schulen

Erstausrüstungen schulischer Bereiche sind aufgrund von § 117 NSchG stets als Investition anzusehen. Dementsprechend sind auch Vermögensgegenstände, die kein Verbrauchsmaterial darstellen, unabhängig von ihrem Anschaffungs- und Herstellungswert als investiv anzusehen. Gegenstände unter 1000 € ohne Mehrwertsteuer, welche der Erstausrüstung von Schulen zuzuordnen sind, werden unabhängig von Ihrem Wert als Vermögensgegenstände unter dem Konto 072 gebucht. Das Inventarobjekt ist mit dem Bezeichnungszusatz „Erstausrüstung“ zu versehen.

4.2 Festwerte

Für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können nach § 48 Abs. 1 NkomVG Festwerte gebildet werden, wenn der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Es wird davon ausgegangen, dass den Abgängen und Abschreibungen Zugänge in gleicher Höhe gegenüberstehen. Auf den Festwert wird nicht abgeschrieben. Die Ersatzbeschaffungen werden unabhängig der bestehenden Wertgrenzen im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht. Nach dem Ausweisen des Festwertes in der Bilanz wird in der Regel eine körperliche Bestandsaufnahme innerhalb von fünf Jahren durchgeführt.

Über die Bildung und Auflösung von Festwerten entscheidet die Kämmerei.

5. Inventarisierungsgrundsätze im HKR-Verfahren

Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einzeln zu inventarisieren. Werden mit einer Rechnung mehrere Vermögensgegenstände erworben, so ist für jeden einzelnen Vermögensgegenstand ein Inventarobjekt (Inventarnummer) anzulegen. Für jedes Inventarobjekt ist hierbei stets eine Anlageart, ein Standort, eine Zimmerzuordnung und eine Inventarbezeichnung (Gerätetyp und Gerätenummer) anzugeben.

In begründeten Einzelfällen können nach § 47 Abs. 6 KomHKVO bewegliche Vermögensgegenstände als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit genutzt werden und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 1.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt.

Aufgrund des Grundsatzes der Einzelbewertung ist von dieser Möglichkeit nur im Einvernehmen mit der Kämmerei Gebrauch zu machen.

6. Buchungsregeln in der eingesetzten Haushaltssoftware

Anordnungen mit investivem Hintergrund sind stets auf Bestandskonten vorzunehmen (Kontenklasse 0, 1 und 2). Eine Ausnahme stellen Verkäufe dar. Diese sind als außerordentlicher Ertrag (Kontenklasse 5) zu buchen. Finanzrechnungskonten (Kontenklasse 6 und 7) können nicht direkt bebucht werden.

7. Inventur

Gem. § 39 Abs. 1 KomHKVO ist der Landkreis Osterholz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres dazu verpflichtet eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) des in seinem wirtschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens durchzuführen.

Die Organisation dieser Inventurarbeiten obliegt dem Kämmereiamt. Die Verpflichtung zur Durchführung der Inventur obliegt den jeweils zuständigen Fachämtern.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird zum Ende eines jeden Haushaltsjahres durch die Kämmerei eine Aufstellung des sollmäßigen Inventarbestandes erstellt und an die zuständigen Fachämter zum Zwecke der Inventur gegeben.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Inventurrichtlinie.

8. Abschreibungsverfahren und Nutzungsdauer

Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind gem. § 49 Abs. 1 KomHKVO abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt hierbei grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Objektes.

Maßgeblich für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist die durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport veröffentlichte Abschreibungstabelle.

Von dieser Abschreibungstabelle kann aber mit einer Begründung abgewichen werden. Dies ist im Jahresabschluss zu dokumentieren.

Sofern in dieser Tabelle ein Vermögensgegenstand nicht erfasst ist, ist für das entsprechende Objekt eine individuelle Nutzungsdauer zu bestimmen. Dies ist im Jahresabschluss zu dokumentieren.

Die Kämmerei gibt im Rahmen der Betreuung des Haushaltsystems Anlagenarten vor, aus denen die Nutzungsdauer der bereits beurteilten Gegenstände zu ersehen ist. Im Rahmen der Buchung wählen die Fachämter die entsprechende Anlagenart aus. In Zweifelsfragen oder atypischen Fällen wendet sich das Fachamt zur Klärung der korrekten Anlageart an die Kämmerei. Die Kämmerei kontrolliert regelmäßig die Angaben der Fachämter und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.

9. Veränderungen der Vermögenssituation

9.1 Anlagenzugänge

Als Zugang ist die mengenmäßige Zunahme des Anlagevermögens zu verstehen. Zugänge von Vermögensgegenständen (investiver Bereich) sind stets zeitnah, sobald der Landkreis Osterholz das wirtschaftliche Eigentum an einer Sache bzw. bei selbsterstellten Vermögensgegenständen nach Fertigstellung der Sache, erlangt hat, in der Anlagenbuchhaltung über die Buchung der Rechnung im HKR-Verfahren zu erfassen bzw. zu aktivieren. Soweit keine Rechnung vorliegt (Sachspenden, Schenkungen o. ä.), ist eine Mitteilung über den Erhalt von Vermögensgegenständen an das Kämmereiamt notwendig.

9.2 Anlagenabgänge

Negative Veränderungen des Vermögensbestandes des Landkreises Osterholz sind dem Kämmereiamt zeitnah, spätestens jedoch im Rahmen der jährlichen Inventur mitzuteilen. Um die eindeutige Zuordnung abgängiger Inventarobjekte zu dem in der Anlagenbuchhaltung erfassten Inventar gewährleisten zu können, sind im Rahmen der Abgangsmittteilung für jedes abgängige Inventarobjekt stets die Inventarnummer, das Anschaffungsdatum, die Standortparameter und das zuständige Amt anzugeben. Darüber hinaus ist das Kämmereiamt über das Abgangsdatum und über den Abgangsgrund (z.B. Entsorgung, Verlust, kostenfreie Weitergabe als Spende etc.) zu informieren. Aus Vereinfachungsgründen wird durch das Kämmereiamt eine Vorlage zur Mitteilung von Anlagenabgängen zur Verfügung gestellt, die im Intranet unter Recht und Literatur-Haushaltsrecht- Unterlagen H&H-Antrag auf Änderung oder Aussonderung von Inventarobjekten aufgerufen werden kann.

9.3 Inventarveränderungen durch den Verkauf von Vermögensgegenständen

Verkäufe von Vermögensgegenständen sind nicht dem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzurechnen und dementsprechend als außerordentlicher Ertrag zu buchen (Kontierung 53). Auf dem entsprechenden Konto ist hierbei der volle Verkaufserlös auszuweisen.

Dem gebuchten außerordentlichen Ertrag wird, sofern das abgegebene Inventarobjekt einen Restbuchwert aufweist, automatisiert ein außerordentlicher Abschreibungsaufwand gegenübergestellt.

9.4 Behandlung von Grundstücken

Die buchmäßige Behandlung von Zu- und Abgängen bebauter und unbebauter Grundstücke erfolgt nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Für die Feststellung des Buchungs- bzw. Bilanzierungszeitpunktes ist nicht allein der rechtliche Eigentumsübergang (Eintragung im Grundbuch) maßgebend. Es kann bereits der wirtschaftliche Übergang eines Grundstückes (Übergang von Nutzen und Lasten auf den Erwerber) eine Zu- oder Abgangsbuchung erforderlich machen. Der rechtliche Eigentumsübergang ist im Zweifel der späteste Buchungzeitpunkt (unbedingte Buchungspflicht) für den Grundstücksübergang.

Grundstücke gehen zu bzw. ab, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Abschluss eines formwirksamen Vertrages (§ 313 BGB) bis zum Bilanzstichtag
- Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten (§ 446 BGB) bis zum Bilanzstichtag
- Erteilung von zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigungsbescheinigungen bis zur Bilanzaufstellung. Wenn diese (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung) bis zur Bilanzaufstellung nicht vorliegen, ist das wirtschaftliche Eigentum nur anzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung zweifelsfrei gegeben sind, d.h. die Erteilung der Bescheinigung reine Formalität ist

9.5 Tauschgeschäfte

Im Falle von Tauschgeschäften von Vermögensgegenständen des Landkreises Osterholz sind in Absprache mit dem Kämmereramt für jeden Einzelfall spezielle Sachkontenumbuchungen durchzuführen.

9.6 Schenkungen und Sachspenden

Wird dem Landkreis Vermögen in Form einer Schenkung oder Sachspende kostenfrei überlassen, so ist zu prüfen, ob das überlassene Objekt der Inventarisierungspflicht unterliegt und in der Anlagenbuchhaltung auszuweisen ist.

Hierbei gilt, vorbehaltlich eventueller Bilanzierungsverbote, dass jeder Vermögensgegenstand, der im Falle des entgeltlichen Erwerbs der Inventarisierungspflicht unterliegen würde auch im Falle einer unentgeltlichen Überlassung in Form einer Schenkung oder einer Sachspende in das Vermögensverzeichnis (Inventar) aufzunehmen ist.

Der Ausweis des Vermögensgegenstandes erfolgt hierbei, soweit dieses bekannt ist, mit seinem tatsächlichen Wert. Ist der Wert des Vermögensgegenstandes nicht bekannt, so ist dieser vorsichtig zu schätzen. Die Wertermittlung ist hierbei zu dokumentieren. Ist auch eine Schätzung nicht möglich, so ist der Vermögensgegenstand mit einem Wert von 0,00 € in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

Jedem Vermögensgegenstand, der dem Landkreis Osterholz kostenfrei überlassen worden ist, ist ein Sonderposten in Höhe des für den Vermögensgegenstand ermittelten Wertes gegenüberzustellen.

Die systemtechnische Einbuchung der jeweiligen Schenkung oder Sachspende in der eingesetzten Haushaltssoftware erfolgt über eine Sachkontenumbuchung ohne Finanzrechnung (BA: **SK ZS: 00**). Hierbei sind zwingend Bestandskonten anzusprechen (Kontenklasse 0, 1 und 2).

9.7 Schadensfälle (Ersätze durch Versicherungen)

Bei der Buchung von Schadensfällen muss eine Zuordnung zum ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnis vorgenommen werden.

1. Sowohl die Reparatur „**regelmäßiger**“, **häufig vorkommender und nicht ungewöhnlicher Schäden** (z.B. Sachbeschädigungen in der Schule, umgefahrenere Straßenschilder, Blechschaden am Dienstwagen) als auch die dafür empfangenen Versicherungsleistungen werden im ordentlichen Ergebnis gebucht. Die Versicherungsleistung wird nicht investiv sondern ergebniswirksam bei den Konten 3461/6461 „ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte“ gebucht.
2. Der Aufwand und die Versicherungsleistung für **Total-/Vermögensschäden**, die zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände teilweise oder ganz aus dem Inventar gebucht werden, werden auf Grund des **ungewöhnlichen und selten vorkommenden Ereignisses** (z.B. massive zerstörerische Sachbeschädigung in Schulen, Totalschaden Dienstwagen, Brand Schulgebäude) im **außerordentlichen Ergebnis** gebucht. Die Versicherungsleistung wird in solchen Fällen investiv bei den Konten **501200** (682100 „Ersatzleistungen für Schadensfälle bei Gebäuden“) oder **501210** (683110 „Ersatzleistungen für Schadensfälle bei Vermögensgegenständen über 1.000 €“).

9.8 Baumaßnahmen mit mehreren Beteiligten

Für den Umgang mit Baumaßnahmen zwischen dem Landkreis Osterholz und anderen Kommunen und Unternehmen ist aufgrund von meist fraglichen Eigentumsverhältnissen vor Planung und Beginn der Baumaßnahme das Kämmereiamt zu informieren, um die haushaltsrechtlichen und bilanzrechtlichen Fragen zu klären.

III. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Wertgrenzen

Grundsätzlich sind im Bereich des Immateriellen Vermögens keine Wertgrenzen zu beachten.

Die **einzige Ausnahme** hierzu stellt der **Erwerb von Softwarelizenzen** dar. Hierfür finden die allgemeinen Wertgrenzen für den Erwerb von beweglichem Vermögen Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen, dass Softwarelizenzen

- mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert bis 1000 € ohne Mehrwertsteuer direkt als Aufwand unter dem Konto 4222XX zu buchen sind.

- mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert über 1.000 € ohne Mehrwertsteuer unter dem Konto 0025XX zu buchen sind.

2. Anschaffungs- und Herstellungskosten

Immaterielle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen. Grundsätzlich sind als Anschaffungs- und Herstellungskosten, wie unter II.1 beschrieben, alle für den Erwerb bzw. die Herstellung eines Vermögensgegenstandes anfallenden Kosten anzusehen.

Bei Vermögensgegenständen, die den Konzessionen, Lizenzen und den ähnlichen Rechten zuzuordnen sind, ist grundsätzlich der für den Erwerb aufzubringende Betrag als Anschaffungs- bzw. Herstellungswert anzusetzen.

Im Fall von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen ist generell nur der Zuwendungsbetrag zu aktivieren. Eventuelle für die Erbringung der Leistung entstehende Aufwendungen, wie Personal- oder Portokosten können nicht als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind nach „Fertigstellung“ mit ihrem Gesamtwert der jeweiligen Bilanzposition des immateriellen Vermögens zuzuordnen und im Anschluss grundsätzlich entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben.

Eine **Ausnahme** besteht bei geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen. Diese werden analog zu Ihrer Zweckbindungsfrist, jedoch maximal über eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren, abgeschrieben. Die jeweilige Zweckbindung bzw. Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

Die Umbuchung der geleisteten Anzahlungen wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den „Fertigstellungszeitpunkt“ durch das Kämmereiamt durchgeführt.

3. Bilanzierungsverbot

Soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten nachgewiesen werden (§ 44 Abs. 3 NkomVG).

Von diesem Bilanzierungsverbot ist hauptsächlich der Bereich der Software betroffen. Die Software, die durch einen Mitarbeiter des Landkreises während seiner Arbeitszeit erstellt wird, führt zu keiner Bilanzierung. Für diese Software wird in der Regel weder ein Anschaffungspreis, noch eine Gebühr für die regelmäßige Wartung fällig, da diese Kosten bereits durch den Arbeitslohn abgegolten sind.

IV. Sachvermögen

1. Wertgrenzen / Abgrenzungen

1.1 Bewegliches Sachvermögen

Für bewegliche Vermögensgegenstände sind die folgenden Wertgrenzen zu beachten:

- Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert bis 1000 € ohne Mehrwertsteuer sind direkt als Aufwand zu buchen.
- Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert über 1.000 € ohne Mehrwertsteuer sind unter der nach dem Niedersächsischem Kontenrahmen vorgegebenen Kontierung zu buchen.

1.2 Unbewegliches Sachvermögen

Wertgrenzen sind beim unbeweglichen Sachvermögen nicht zu beachten. Es ist eine Abgrenzung in **Erhaltungs- (Aufwand)** oder **Investitionsmaßnahmen (Anschaffungs- / Herstellungswerte „investiv“)** vorzunehmen. Im Einzelnen sind hierbei die folgenden Regelungen zu beachten:

Erhaltungsaufwendungen dienen unabhängig von ihrer wertmäßigen Größenordnung dazu, den Vermögensgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sie sind durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst, verändern die Wesensart des Vermögens nicht, dienen dazu die ursprüngliche Nutzungsdauer sicherzustellen und kehren in bestimmten Zeitabständen und in ungefähr gleicher Höhe regelmäßig wieder (Instandsetzung, Pflege, Wartung, Reparatur). Diese sind als sofortiger Aufwand zu buchen.

Anschaffungswerte sind, wie unter Begriffsdefinition II.1.c bereits beschrieben, die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Beträge dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte.

Herstellungswerte sind, wie unter Begriffsdefinition II.1.j bereits beschrieben Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung, oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserung entstehen.

Stehen Maßnahmen z.B. zur Erweiterung eines Gebäudes, die zu Anschaffungs- und Herstellungswerten führen, mit anderen Instandsetzungsmaßnahmen, die für sich genommen als Erhaltungsaufwand zu beurteilen wären, in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang, so sind die Aufwendungen insgesamt als Anschaffungs- und Herstellungswerte zu beurteilen und damit als Investition anzusehen. Ein solcher sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die einzelnen Baumaßnahmen bautechnisch ineinander greifen.

Abweichend von den oben beschriebenen Grundsätzen hat das Land Niedersachsen gem. § 47 Abs. 3 S. 4 KomHKVO die Regelung getroffen, dass Herstellungswerte außerdem Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Erneuerung am kommunalen Vermögen

sind, für welche der Landkreis eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land, einer anderen Kommune oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält. Diese Maßnahmen sind aktivierungsfähig und damit als Investition anzusehen.

Zu beachten ist, dass das Tatbestandsmerkmal „Investitionshilfe“ aus Sicht des Zuwendungsgebers zu betrachten ist, da der Investitionsbegriff des kommunalen Haushaltsrechts, des staatlichen Zuwendungsrechts oder der unterschiedlichen Förderprogramme nicht übereinstimmen.

Die endgültige Abgrenzung der aktivierungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungswerte von Erhaltungsaufwendungen erfolgt in Abstimmung mit dem Kämmereiamt.

2. Nicht selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände

Entsprechend § 39 KomHKVO sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände, welche dem Landkreis Osterholz zugehen zu erfassen. Im Bereich des beweglichen Vermögens wird für die Erfassung einzelner Vermögensgegenstände und für die Zuordnung dieser zu einem Bilanz- oder Ergebnisrechnungskonto regelmäßig u.a. auf die selbstständige Nutzbarkeit eines beweglichen Vermögensgegenstandes abgestellt. Im Bereich des beweglichen Vermögens besteht jedoch die Problematik, dass häufig nicht selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände wie Monitore oder Drucker angeschafft werden. Für diese Gegenstände ist vom Gesetzgeber keine spezielle Kontenzuordnung vorgesehen.

Für den Geltungsbereich dieser Richtlinie gilt deshalb folgende Regelung: Nicht selbstständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände werden wie selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände behandelt und entsprechend ihrer Nutzung und der geltenden Wertgrenzen bilanziert oder im Ergebnishaushalt gebucht.

3. Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen sind grundsätzlich unbewegliche Vermögensgegenstände, die nicht der Nutzung des Gebäudes dienen, sondern in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungs- oder Gewerbebetrieb stehen.

Die verbindlichen Kontierungsvorschriften und Hinweise zum Niedersächsischen Kontenrahmen geben diverse Beispiele für Betriebsvorrichtungen an. Betriebsvorrichtungen können sein:

Akten- und Lastenaufzüge, Be- und Entlüftungsanlagen, Spezialbeleuchtungsanlagen, Spezialfußböden (z.B. Schwingböden in Turnhallen), Schaukästen und Vitrinen, beheizbare Rasenflächen, Feuerwehrrübungsstürme.

Weitere Beispiele gehen auch aus der vom Land vorgegebenen Abschreibungstabelle vor.

Zu beachten ist jedoch, dass die vom Land bezüglich dem Konto 071 gemachten Angaben nur empfehlenden Charakter haben. Weiterhin sind diese Hinweise stets im Zusammenhang mit dem

nach dem Abgrenzungserlass der obersten Finanzbehörde der Länder vom 15.03.2006, BStBl. I 2006 Seite 314 ff. (siehe im Intranet unter: NKR – Allgemeines - Unterscheidung zwischen Gebäudebestandteil oder Betriebsvorrichtung) unter Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Verwaltung zu sehen. In Zweifelsfällen ist im Vorfeld der Haushaltsplanaufstellung die korrekte Zuordnung mit dem Kämmereiamt abzustimmen.

4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

4.1 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an einen Lieferanten oder Hersteller für das bewegliche Anlagevermögen (einschl. Betriebsvorrichtungen), ohne bereits in den Besitz des Gegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein und sind unter der Kontierung 091 zu buchen. Hierzu zählen auch Abschlagszahlungen für den Erwerb bzw. die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen. Nach vollständig erbrachter Leistung des Vertragspartners ist der als geleistete Anzahlung eingestellte Betrag entsprechend seiner Verwendung, auf das jeweilige Bestandskonto umzubuchen. Die Umbuchung wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den Fertigstellungszeitpunkt durch das Kämmereiamt durchgeführt.

Mit der Umbuchung wird die geleistete Anzahlung auf Sachanlagen entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert und über die Nutzungsdauer planmäßig (linear) abgeschrieben. Anzahlungen auf Sachanlagen unterliegen nicht der planmäßigen Abschreibung.

4.2. Anlagen im Bau

Um Anlagen im Bau handelt es sich bei Vermögensgegenständen, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden. Die jeweiligen Abschlagszahlungen sind unter dem Konto 096XXX zu buchen. Anlagen im Bau sind über einen längeren Zeitraum unfertig und somit nicht betriebsbereit.

Die Bilanzposition Anlagen im Bau dient der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Anschaffungs- und Herstellungswerte, die bei endgültiger Fertigstellung / Betriebsbereitschaft summiert auf die endgültige Bilanzposition nach der Vermögensverwendung (z.B. Schulgebäude) umgebucht werden. Die Umbuchung wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den Fertigstellungszeitpunkt durch das Kämmereiamt durchgeführt.

Mit der Umbuchung wird die Anlage im Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert und über die Nutzungsdauer planmäßig (linear) abgeschrieben. Anlagen im Bau unterliegen nicht der planmäßigen Abschreibung.

VI. Finanzvermögen

1. Bestandteile und Bewertungsgrundsätze

Das Finanzvermögen umfasst alle kurzfristigen und langfristigen monetären Vermögensanlagen des Landkreises. Hierzu zählen neben den liquiden Mitteln, den Ausleihungen (gewährte Darlehen) und Unternehmensbeteiligungen auch Forderungen des Landkreises gegenüber Dritten. Generell ist das Finanzvermögen mit dem jeweiligen Nennwert in der Bilanz zu erfassen.

2. Unternehmensbeteiligungen

Als Unternehmensbeteiligungen werden alle im Besitz einer Kommune befindlichen Rechte an Unternehmen bezeichnet. Im Gegensatz zur Erfassung des Immateriellen Vermögens bzw. des Sachvermögens werden Unternehmensbeteiligungen grundsätzlich durch das Kämmereramt erfasst und bewertet.

Die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Nennwertes der Kapitaleinlage des jeweiligen Betriebes zum Bilanzstichtag. Die einzige Ausnahme stellt die Ermittlung des Anschaffungs- und Herstellungswertes von Eigenbetrieben – des Sondervermögens mit Sonderrechnung – dar. Diese ist entsprechend den Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Umsetzung Doppik“ aufgrund der gesamten, in das Unternehmen eingebrachten Geld- und Sachleistungen vorzunehmen.

Bei Beteiligungsformen an Unternehmen ist folgende bilanzrechtliche Gliederung zu beachten:

- a) Als **Anteile an verbundenen Unternehmen** sind die Beteiligungen an Unternehmen, welche zu mindestens 50 % im Besitz des Landkreises stehen und bei denen der Landkreis einen „herrschenden“ stimmrechtlichen Einfluss ausübt zu aktivieren.
- b) **Beteiligungen an Unternehmen** sind immer dann zu aktivieren, wenn der Landkreis Unternehmensbeteiligungen von mindestens 20 % an einem Unternehmen erwirbt und keinen herrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen hat.
- c) Als **Wertpapiere** sind alle Beteiligungen an Unternehmen zu aktivieren, die 20 % des Nennbeziehungsweise des Stammkapitals unterschreiten.
- d) Unter dem **Sondervermögen mit Sonderrechnung** sind die Eigenbetriebe des Landkreises, also Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch mit eigener Haushaltsführung und Betriebssatzung (§ 140 NKomVG) und verselbstständigte Eigenbetriebe, also die Einrichtungen, zu deren Einrichtung die Kommune verpflichtet ist (§ 136 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 139 NKomVG), zu aktivieren.

3. Ausleihungen

Als Ausleihungen werden alle Forderungen des Landkreises aktiviert, die durch die Hingabe von Kapital an den Forderungsschuldner entstehen. Ausleihungen sind grundsätzlich mit Ihrem Rückzahlungsbetrag zu aktivieren und in den Folgejahren mit Ihrem jeweiligen Restbuchwert zum Bilanzstichtag in der Bilanz auszuweisen.

4. Bewertung von Forderungen

Forderungen sind unabhängig von ihrer Art grundsätzlich mit Ihrem Nennwert zu aktivieren. Die Aktivierung von Forderungen erfolgt nicht durch die direkte Buchung von Forderungskonten durch die Nutzer der eingesetzten Haushaltssoftware sondern sie werden im Rahmen der Anordnung von Finanzvorfällen, aus welchen Forderungen resultieren, automatisiert in der Haushaltssoftware erfasst und aktiviert.

Sofern Korrekturen der Forderungen notwendig sein sollten, werden diese entweder direkt durch das Fachamt – **Einzelwertberichtigung** – oder durch das Kämmereiamt selbstständig – **Umbuchung debitorischer Kreditoren und kreditorischer Debitoren** – oder in Rücksprache mit den jeweilig zuständigen Fachämtern – **Pauschalwertberichtigung** - vorgenommen. Hierbei wird im Rahmen der jeweiligen Korrektur wie folgt verfahren:

- a) Die Korrektur **debitorischer Kreditoren – Minusverbindlichkeiten - und kreditorischer Debitoren – Minusforderungen** - erfolgt grundsätzlich durch das Kämmereiamt ohne Rücksprache mit den jeweiligen Fachbereichen. Hierbei werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten alle „Minusforderungen“ und „Minusverbindlichkeiten“ ermittelt, nach der geforderten Aufschlüsselung der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz sortiert und abschließend umbucht.

Die Umbuchung zur Bilanzkorrektur erfolgt hierbei mittels zweier VS-Buchungen in jeweils gleicher Höhe auf dem Forderungs- und dem Verbindlichkeitskonto. Die Rückbuchung der jeweiligen Forderungen erfolgt in der ersten Periode des Folgejahres mit der Buchungsart SK Zahlschlüssel 00. Nach Abschluss dieser Buchungen sind die Korrekturkonten wieder auf Null gesetzt und stehen für die weiteren Jahresabschlüsse zur Verfügung.

- b) Die **Einzelwertberichtigung** dient grundsätzlich dazu erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz zu berücksichtigen. Die Anpassung der jeweiligen Forderung erfolgt hierbei grundsätzlich im laufenden Betrieb durch die Fachämter oder im Rahmen des Jahresabschlusses durch die Kreiskasse in Zusammenarbeit mit den Fachämtern.

Erforderliche Forderungsanpassungen, welche durch das Fachamt im laufenden Haushaltsjahr festgestellt werden, sind direkt in der eingesetzten Haushaltssoftware zu buchen. Handelt es sich hierbei um Forderungsverluste, die durch Dritte also nicht durch den Landkreis zu verantworten sind, so sind diese mittels der Buchungsart „FV“ Zahlschlüssel „00“ (Forderungsverlust) ganz oder teilweise in Abgang zu bringen.

Über die laufende Forderungskorrektur hinaus, werden durch die Kreiskasse im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die bestehenden Forderungen überprüft. Einzelforderungen, welche unter die Kleinbetragsregelung fallen, also Gesamtforderungen bis zu einer Höhe von 25 €, werden den zuständigen Fachämtern mitgeteilt. Die Fachämter veranlassen daraufhin eine Abgangsordnung analog zum Vorgehen der unterjährigen Forderungskorrektur. Eventuell bestehende Forderungen, welche aus den Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahren zu den vorgenannten Forderungen bestehen, werden direkt durch die Kasse bereinigt.

- c) **Pauschalwertberichtigungen** werden durch das Kämmereiamt im Rahmen des Jahresabschlusses entsprechend dem mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmten Verfahren ermittelt.

VII. Passivierungspflichtige Einzahlungen – Sonderposten

1. Bestandteile und Bewertungsgrundsätze

Über die Aktivierungspflicht für Vermögensgegenstände hinaus besteht auch eine Passivierungspflicht für die den einzelnen Positionen der Passivseite der Bilanz zuzuordnenden Zahlungsvorgänge. An dieser Stelle soll lediglich auf die Sonderposten als einzige im laufenden Geschäftsbetrieb direkt bebuchbare Position der Passivseite näher eingegangen werden.

Sonderposten bilden die von Dritten erhaltenen Vermögenswerte ohne Rückzahlungsverpflichtung für aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände ab.

Sonderposten sind dementsprechend grundsätzlich immer dann zu bilden, wenn der Landkreis Mittel zur Förderung aktivierungspflichtiger Investitionsmaßnahmen erhält oder wenn dem Landkreis aktivierungspflichtiges Vermögen unentgeltlich überlassen wird. Sonderposten sind mit ihrem Zuschusswert zu erfassen.

Jeder Sonderposten ist grundsätzlich einem oder mehreren Inventarobjekten zuzuordnen. Zur Dokumentation der Zuordnung ist in der eingesetzten Haushaltssoftware eine Sachgesamtheit zu bilden, welcher sowohl der Sonderposten als auch das zugehörige Inventarobjekt zugeordnet werden.

Die Auflösungsdauer eines Sonderpostens richtet sich bis auf wenige Ausnahmen nach der Abschreibungsdauer des zugehörigen Vermögensgegenstandes. Fallen Anschaffungsdatum des Vermögensgegenstandes und Einzahlungsdatum des Sonderpostens auseinander, so ist die Auflösungsdauer des Sonderpostens so zu bemessen, dass das Enddatum der Abschreibung und das Enddatum der Auflösung des Sonderpostens übereinstimmen.

Wird das einem Sonderposten zugeordnete Anlageobjekt außerplanmäßig abgeschrieben, so ist die entsprechende Wertanpassung analog beim Sonderposten zu berücksichtigen.

2. Sonderposten aus investiven Einzahlungen

Eine empfangene Zuwendung ist als investive Zuwendung einzuordnen, wenn vom Zuwendungsgeber die Verwendung zur Finanzierung eines bestimmten Vermögensgegenstandes vorgesehen ist oder wenn eine Verwendung vom Zuwendungsgeber für Investitionen allgemein ohne Angabe eines bestimmten Vermögensgegenstandes gefordert wird. Der zu erfüllende Zweck kann dabei vom Zuwendungsgeber projektbezogen oder allgemein festgelegt sein. Die Fachämter legen die entsprechenden Unterlagen der Kämmerei vor.

2.1. Sonderposten für abnutzbare Vermögensgegenstände

Sonderposten für abnutzbare Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Sie sind daher nicht bei der Bewertung des Vermögensgegenstandes zu berücksichtigen, sondern separat als Sonderposten in Höhe des eingegangenen Förderbetrages zu erfassen.

Handelt es sich bei der eingegangenen Zahlung um eine Einzahlung, welcher zum Zahlungszeitpunkt noch kein Vermögensgegenstand zugeordnet werden kann oder um eine Einzahlung, welche einer Anlage im Bau zuzuordnen ist, ist diese als Anzahlung auf Sonderposten unter der Kontierung 215 zu buchen.

Zahlungen, welche als Gesamtsumme eingegangen sind und keiner Anlage im Bau zuzuordnen sind, sind unter der Kontierung 211 zu buchen. Entsprechend dem unter VII.1 dargelegten Vorgehen, ist für den Sonderposten und den dazugehörigen Vermögensgegenstand eine Sachgesamtheit einzurichten und die Auflösungsdauer des Sonderpostens festzulegen.

2.2 Sonderposten für abnutzbare Vermögensgegenstände ohne Einzahlungen

Investitionszuweisungen, die eingefordert sind, aber bei denen noch kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, werden von der Kämmerei unter der Kontierung 216 erfasst.

2.3. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite in einer Rücklage nachgewiesen; liegt eine Zweckbindung der Investitionszuweisung von Anfang an nicht vor, so werden sie direkt im Reinvermögen nachgewiesen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Zweckbindung der Investitionszuwendung entfallen, erfolgt eine entsprechende Auflösung der Rücklage durch Verrechnung in das Reinvermögen.

2.4. Sonderposten aus Schenkungen

Für unentgeltlich übereignete bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände ist in Höhe des Bilanzansatzes des erhaltenen Vermögensgegenstandes ein gleich hoher Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und –zuschüsse zu bilden (Zur Bilanzierung und Bewertung unentgeltlich übereigneter Vermögensgegenstände vgl. II.9.6 Schenkungen und Sachspenden). Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes.

2.5. erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Wie bereits unter VII.2 dargelegt sind eingehende Teilzahlungen und Zahlungen, welche sich auf Anlagen im Bau beziehen als Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen.

Diese Anzahlungen sind im Rahmen eines jeden Jahresabschlusses auf ihre Aktivierungsfähigkeit zu überprüfen. Grundsätzlich sind Anzahlungen auf Sonderposten immer dann zu aktivieren, wenn die zu dem Sonderposten gehörende Anlage im Bau aktiviert wurde oder wenn die als Anzahlung auf Sonderposten ausgewiesene zweckgebundene Zahlung ihrem Zweck entsprechend zur Beschaffung eines aktivierungsfähigen Vermögensgegenstandes eingesetzt wurde.

Ursprungsfassung(-en):

Aktivierungsrichtlinie

I. Gegenstand, Geltungsbereich

1. Gegenstand

- a) Die Frage ob eine Maßnahme als Erhaltungsaufwand oder aktivierungsfähige Investition zu beurteilen ist, stellt in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Sicht ein komplexes Themenfeld dar. Mit der vorliegenden Richtlinie wird ein Leitfaden für die mit dem Haushaltswesen und insbesondere mit der Anlagenbuchhaltung befassten Beschäftigten geschaffen.
- b) Grundlage dieser Richtlinie ist die Regelung des § 110 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Demnach ist die kommunale Haushaltswirtschaft, so auch die des Landkreises Osterholz, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Das kommunale Haushaltsrecht nimmt also auf die handelsrechtlichen Buchführungsgrundsätze Bezug und ergänzt bzw. modifiziert diese mit den für die öffentliche Haushaltsführung erforderlichen Regelungen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aktivierungsrichtlinie erstreckt sich auf die Kernverwaltung des Landkreises Osterholz, die kreiseigenen Schulen, das Kreisarchiv, das Kreismedienzentrum, die Kreisstraßenmeisterei, die Feuerwehrtechnische Zentrale, PACE und die Jugendwerkstatt.

II. Allgemeiner Teil

1. Begriffsdefinitionen

- a) **Abschreibungen** sind gem. § 60 Nr. 1 KomHKVO die buchmäßige Abbildung der Wertminderung von längerfristig dienenden abnutzbaren Vermögensgegenständen in einem Haushaltsjahr.
- b) **Anlagen im Bau** sind noch nicht abgeschlossene Investitionsmaßnahmen. Im Gegensatz zu bereits abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen unterliegen Anlagen im Bau bis zu Ihrer Fertigstellung und Aktivierung nicht der Abschreibungspflicht. Analog hierzu werden geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, geleistete Anzahlungen auf Investitionszuschüsse sowie erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten behandelt.
- c) **Anschaffungswerte** sind gem. § 47 Abs. 2 KomHKVO die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Beträge dem Vermögensgegenstand

einzelnen zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch Nebenkosten (z.B. Lieferkosten) und die nachträglichen Anschaffungswerte (z.B. nachträglicher Einbau einer Standheizung in einen PKW).

- d) **Aufwand** ist gem. § 60 Nr. 4 KomHKVO der in Geld bewertete Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Gütern und Dienstleistungen in einem Haushaltsjahr.
- e) **Auszahlungen** sind gem. § 60 Nr. 8 KomHKVO der tatsächliche Abfluss von Bar- und Buchgeld.
- f) **Einzahlungen** sind gem. § 60 Nr. 15 KomHKVO die tatsächlichen Zuflüsse von Bar- und Buchgeld.
- g) **Erstausrüstung** im Sinne dieser Richtlinie stellt die erstmalige Ausstattung von Räumlichkeiten im Schulbereich mit dem notwendigen beweglichen Inventar aller Art dar. In der Regel wird dies bei Neubauten und Erweiterungsbauten der Fall sein. Eine Erstausrüstung liegt aber auch dann vor, wenn durch Baumaßnahmen (z.B. Umbau, Nutzungsänderung) innerhalb des bestehenden Schulgebäudes neue zusätzliche Unterrichtsräume entstehen, die erstmals ausgestattet werden müssen.
- h) **Erträge** sind gem. § 60 Nr. 16 KomHKVO die in Geld bewerteten Wertezuwächse für Güter und Dienstleistungen in einem Haushaltsjahr.
- i) Das **Finanzvermögen** stellt eine Unterposition des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensbestandes dar. Als Finanzvermögen werden alle Anteile und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Eigenbetrieben, alle Ausleihungen, Wertpapiere sowie alle Forderungen und liquide Mittel des Landkreises bezeichnet.
- j) **Herstellungswerte** sind gem. § 47 Abs. 3 KomHKVO die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung, oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserung entstehen. Herstellungswerte sind außerdem Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Erneuerung am kommunalen Vermögen, für welche der Landkreis eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält.
- k) Das **Immaterielle Vermögen** stellt eine Unterposition des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensbestandes dar. Als Immaterielles Vermögen werden insbesondere entgeltlich erworbene Rechte wie Lizenzen (z.B. Software) und Konzessionen, sowie geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse ausgewiesen.
- l) Die **Inventur** ist die mengen- und wertmäßige Erfassung aller Vermögensgegenstände und Schulden.

- m) Als **Investition** ist gem. § 60 Nr. 22 KomHKVO die Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter, außer für geringwertige Vermögensgegenstände, zu verstehen.
- n) Als **Investitionsfördermaßnahme** ist gem. § 60 Nr. 23 KomHKVO die Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen bei den Sondervermögen mit Sonderrechnung (Bildungsstätte Bredbeck, Kreisabfallwirtschaft Osterholz und Kreiskrankenhaus Osterholz) zu verstehen.
- o) Das **Sachvermögen** stellt eine Unterposition des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensbestandes dar. Als Sachvermögen werden alle unbeweglichen Vermögensgegenstände – hierunter fallen insbesondere Grundstücke und Aufbauten – sowie alle beweglichen Vermögensgegenstände (z.B. Fahrzeuge, technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Vorräte) bezeichnet.
- p) **Sonderposten** stellen eine Unterposition der Nettoposition dar. Sie dienen entsprechend § 44 Abs. 5 KomHKVO dem Ausweis von erhaltenen Investitionszuweisungen und –zuschüssen.

2. Wirtschaftliches Eigentum

Gemäß § 39 Abs. 1 KomHKVO sind grundsätzlich alle zugehenden Vermögensgegenstände, an denen der Landkreis Osterholz das wirtschaftliche Eigentum hat, in der Anlagenbuchhaltung zu inventarisieren.

Wirtschaftliches Eigentum liegt dann vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand besteht, wodurch ein Dritter auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen ist. Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen.

Zumeist fallen wirtschaftliches und rechtliches Eigentum zusammen. Wirtschaftliches und rechtliches Eigentum können aber u.a. bei folgenden Rechtsverhältnissen auseinander fallen: Bauten auf fremden Grund und Boden und Leasinggeschäfte.

3. Bilanzierungsgrundsätze

- a) Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände des Landkreises Osterholz entsprechend § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG i.V.m. § 47 Abs. 1 KomHKVO mit Ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen.

Eine Ausnahme hierzu stellen Grundstücke, Anlagen im Bau sowie die geleisteten Anzahlungen auf Sachvermögen dar.

Grundstücke unterliegen keiner Abnutzung und werden dementsprechend grundsätzlich nicht abgeschrieben.

Anlagen im Bau und unfertige Sachanlagen unterliegen bis zu ihrer Fertigstellung nicht der Abschreibungspflicht und werden erst ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung abgeschrieben.

Diese Regelung gilt entsprechend für geleistete und erhaltene Anzahlungen auf Investitionszuweisungen und –zuschüsse.

Durch den Landkreis geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse sind gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben.

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite in einer Rücklage nachgewiesen; liegt eine Zweckbindung nicht vor, so werden sie direkt im Reinvermögen nachgewiesen (§ 44 Abs. 5 KomHKVO).

- b) Bei Buchungen im laufenden Betrieb sind alle inventarisierungspflichtigen Vermögensgegenstände mit ihrem Anschaffungs-, Herstellungs- oder Zuschusswert und dem Datum der Anschaffung zu erfassen. Ausschlaggebend ist hierbei nicht das Rechnungsdatum sondern das Datum der Inbetriebnahme bzw. der Lieferung. Die jeweiligen Abschreibungen bzw. ertragswirksamen Auflösungen werden automatisiert berechnet und durch das Kämmereiamt gebucht.

4. Ausnahmeregelungen

4.1 Erstausrüstung Schulen

Erstausrüstungen schulischer Bereiche sind aufgrund von § 117 NSchG stets als Investition anzusehen. Dementsprechend sind auch Vermögensgegenstände, die kein Verbrauchsmaterial darstellen, unabhängig von ihrem Anschaffungs- und Herstellungswert als investiv anzusehen. Gegenstände unter 1000 € ohne Mehrwertsteuer, welche der Erstausrüstung von Schulen zuzuordnen sind, werden unabhängig von Ihrem Wert als Vermögensgegenstände unter dem Konto 072 gebucht. Das Inventarobjekt ist mit dem Bezeichnungszusatz „Erstausrüstung“ zu versehen.

4.2 Festwerte

Für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können nach § 48 Abs. 1 NkomVG Festwerte gebildet werden, wenn der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Es wird davon ausgegangen, dass den Abgängen und Abschreibungen Zugänge in gleicher Höhe gegenüberstehen. Auf den Festwert wird nicht abgeschrieben. Die Ersatzbeschaffungen werden unabhängig der bestehenden Wertgrenzen im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht. Nach dem Ausweisen des Festwertes in der Bilanz wird in der Regel eine körperliche Bestandsaufnahme innerhalb von fünf Jahren durchgeführt.

Über die Bildung und Auflösung von Festwerten entscheidet die Kämmerei.

5. Inventarisierungsgrundsätze im HKR-Verfahren

Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einzeln zu inventarisieren. Werden mit einer Rechnung mehrere Vermögensgegenstände erworben, so ist für jeden einzelnen Vermögensgegenstand ein Inventarobjekt (Inventarnummer) anzulegen. Für jedes Inventarobjekt ist hierbei stets eine Anlageart, ein Standort, eine Zimmerzuordnung und eine Inventarbezeichnung (Gerätetyp und Gerätenummer) anzugeben.

In begründeten Einzelfällen können nach § 47 Abs. 6 KomHKVO bewegliche Vermögensgegenstände als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit genutzt werden und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungswerte 1.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt.

Aufgrund des Grundsatzes der Einzelbewertung ist von dieser Möglichkeit nur im Einvernehmen mit der Kämmerei Gebrauch zu machen.

6. Buchungsregeln in der eingesetzten Haushaltssoftware

Anordnungen mit investivem Hintergrund sind stets auf Bestandskonten vorzunehmen (Kontenklasse 0, 1 und 2). Eine Ausnahme stellen Verkäufe dar. Diese sind als außerordentlicher Ertrag (Kontenklasse 5) zu buchen. Finanzrechnungskonten (Kontenklasse 6 und 7) können nicht direkt bebucht werden.

7. Inventur

Gem. § 39 Abs. 1 KomHKVO ist der Landkreis Osterholz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres dazu verpflichtet eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) des in seinem wirtschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens durchzuführen.

Die Organisation dieser Inventurarbeiten obliegt dem Kämmereiamt. Die Verpflichtung zur Durchführung der Inventur obliegt den jeweils zuständigen Fachämtern.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird zum Ende eines jeden Haushaltsjahres durch die Kämmerei eine Aufstellung des sollmäßigen Inventarbestandes erstellt und an die zuständigen Fachämter zum Zwecke der Inventur gegeben.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Inventurrichtlinie.

8. Abschreibungsverfahren und Nutzungsdauer

Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind gem. § 49 Abs. 1 KomHKVO abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt hierbei grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Objektes.

Maßgeblich für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist die durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport veröffentlichte Abschreibungstabelle.

Von dieser Abschreibungstabelle kann aber mit einer Begründung abgewichen werden. Dies ist im Jahresabschluss zu dokumentieren.

Sofern in dieser Tabelle ein Vermögensgegenstand nicht erfasst ist, ist für das entsprechende Objekt eine individuelle Nutzungsdauer zu bestimmen. Dies ist im Jahresabschluss zu dokumentieren.

Die Kämmerei gibt im Rahmen der Betreuung des Haushaltsystems Anlagenarten vor, aus denen die Nutzungsdauer der bereits beurteilten Gegenstände zu ersehen ist. Im Rahmen der Buchung wählen die Fachämter die entsprechende Anlagenart aus. In Zweifelsfragen oder atypischen Fällen wendet sich das Fachamt zur Klärung der korrekten Anlageart an die Kämmerei. Die Kämmerei kontrolliert regelmäßig die Angaben der Fachämter und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.

9. Veränderungen der Vermögenssituation

9.1 Anlagenzugänge

Als Zugang ist die mengenmäßige Zunahme des Anlagevermögens zu verstehen. Zugänge von Vermögensgegenständen (investiver Bereich) sind stets zeitnah, sobald der Landkreis Osterholz das wirtschaftliche Eigentum an einer Sache bzw. bei selbsterstellten Vermögensgegenständen nach Fertigstellung der Sache, erlangt hat, in der Anlagenbuchhaltung über die Buchung der Rechnung im HKR-Verfahren zu erfassen bzw. zu aktivieren. Soweit keine Rechnung vorliegt (Sachspenden, Schenkungen o. ä.), ist eine Mitteilung über den Erhalt von Vermögensgegenständen an das Kämmereiamt notwendig.

9.2 Anlagenabgänge

Negative Veränderungen des Vermögensbestandes des Landkreises Osterholz sind dem Kämmereiamt zeitnah, spätestens jedoch im Rahmen der jährlichen Inventur mitzuteilen. Um die eindeutige Zuordnung abgängiger Inventarobjekte zu dem in der Anlagenbuchhaltung erfassten Inventar gewährleisten zu können, sind im Rahmen der Abgangsmitteilung für jedes abgängige Inventarobjekt stets die Inventarnummer, das Anschaffungsdatum, die Standortparameter und das zuständige Amt anzugeben. Darüber hinaus ist das Kämmereiamt über das Abgangsdatum und über den Abgangsgrund (z.B. Entsorgung, Verlust, kostenfreie Weitergabe als Spende etc.) zu informieren. Aus Vereinfachungsgründen wird durch das Kämmereiamt eine Vorlage zur Mitteilung von Anlagenabgängen zur Verfügung gestellt, die im Intranet unter Recht und Literatur-Haushaltsrecht- Unterlagen H&H-Antrag auf Änderung oder Aussonderung von Inventarobjekten aufgerufen werden kann.

9.3 Inventarveränderungen durch den Verkauf von Vermögensgegenständen

Verkäufe von Vermögensgegenständen sind nicht dem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzurechnen und dementsprechend als außerordentlicher Ertrag zu buchen (Kontierung 53). Auf dem entsprechenden Konto ist hierbei der volle Verkaufserlös auszuweisen.

Dem gebuchten außerordentlichen Ertrag wird, sofern das abgegebene Inventarobjekt einen Restbuchwert aufweist, automatisiert ein außerordentlicher Abschreibungsaufwand gegenübergestellt.

9.4 Behandlung von Grundstücken

Die buchmäßige Behandlung von Zu- und Abgängen bebauter und unbebauter Grundstücke erfolgt nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Für die Feststellung des Buchungs- bzw. Bilanzierungszeitpunktes ist nicht allein der rechtliche Eigentumsübergang (Eintragung im Grundbuch) maßgebend. Es kann bereits der wirtschaftliche Übergang eines Grundstückes (Übergang von Nutzen und Lasten auf den Erwerber) eine Zu- oder Abgangsbuchung erforderlich machen. Der rechtliche Eigentumsübergang ist im Zweifel der späteste Buchungszeitpunkt (unbedingte Buchungspflicht) für den Grundstücksübergang.

Grundstücke gehen zu bzw. ab, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Abschluss eines formwirksamen Vertrages (§ 313 BGB) bis zum Bilanzstichtag
- Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten (§ 446 BGB) bis zum Bilanzstichtag
- Erteilung von zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigungsbescheinigungen bis zur Bilanzaufstellung. Wenn diese (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung) bis zur Bilanzaufstellung nicht vorliegen, ist das wirtschaftliche Eigentum nur anzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung zweifelsfrei gegeben sind, d.h. die Erteilung der Bescheinigung reine Formalität ist

9.5 Tauschgeschäfte

Im Falle von Tauschgeschäften von Vermögensgegenständen des Landkreises Osterholz sind in Absprache mit dem Kämmereramt für jeden Einzelfall spezielle Sachkontenumbuchungen durchzuführen.

9.6 Schenkungen und Sachspenden

Wird dem Landkreis Vermögen in Form einer Schenkung oder Sachspende kostenfrei überlassen, so ist zu prüfen, ob das überlassene Objekt der Inventarisierungspflicht unterliegt und in der Anlagenbuchhaltung auszuweisen ist.

Hierbei gilt, vorbehaltlich eventueller Bilanzierungsverbote, dass jeder Vermögensgegenstand, der im Falle des entgeltlichen Erwerbs der Inventarisierungspflicht unterliegen würde auch im Falle einer unentgeltlichen Überlassung in Form einer Schenkung oder einer Sachspende in das Vermögensverzeichnis (Inventar) aufzunehmen ist.

Der Ausweis des Vermögensgegenstandes erfolgt hierbei, soweit dieses bekannt ist, mit seinem tatsächlichen Wert. Ist der Wert des Vermögensgegenstandes nicht bekannt, so ist dieser vorsichtig zu schätzen. Die Wertermittlung ist hierbei zu dokumentieren. Ist auch eine Schätzung nicht möglich, so ist der Vermögensgegenstand mit einem Wert von 0,00 € in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

Jedem Vermögensgegenstand, der dem Landkreis Osterholz kostenfrei überlassen worden ist, ist ein Sonderposten in Höhe des für den Vermögensgegenstand ermittelten Wertes gegenüberzustellen.

Die systemtechnische Einbuchung der jeweiligen Schenkung oder Sachspende in der eingesetzten Haushaltssoftware erfolgt über eine Sachkontenumbuchung ohne Finanzrechnung (BA: **SK ZS: 00**). Hierbei sind zwingend Bestandskonten anzusprechen (Kontenklasse 0, 1 und 2).

9.7 Schadensfälle (Ersätze durch Versicherungen)

Bei der Buchung von Schadensfällen muss eine Zuordnung zum ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnis vorgenommen werden.

3. Sowohl die Reparatur „**regelmäßiger**“, **häufig vorkommender und nicht ungewöhnlicher Schäden** (z.B. Sachbeschädigungen in der Schule, umgefahrenere Straßenschilder, Blechschaden am Dienstwagen) als auch die dafür empfangenen Versicherungsleistungen werden im ordentlichen Ergebnis gebucht. Die Versicherungsleistung wird nicht investiv sondern ergebniswirksam bei den Konten 3461/6461 „ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte“ gebucht.
4. Der Aufwand und die Versicherungsleistung für **Total-/Vermögensschäden**, die zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände teilweise oder ganz aus dem Inventar gebucht werden, werden auf Grund des **ungewöhnlichen und selten vorkommenden Ereignisses** (z.B. massive zerstörerische Sachbeschädigung in Schulen, Totalschaden Dienstwagen, Brand Schulgebäude) im **außerordentlichen Ergebnis** gebucht. Die Versicherungsleistung wird in solchen Fällen investiv bei den Konten **501200** (682100 „Ersatzleistungen für Schadensfälle bei Gebäuden“) oder **501210** (683110 „Ersatzleistungen für Schadensfälle bei Vermögensgegenständen über 1.000 €“).

9.8 Baumaßnahmen mit mehreren Beteiligten

Für den Umgang mit Baumaßnahmen zwischen dem Landkreis Osterholz und anderen Kommunen und Unternehmen ist aufgrund von meist fraglichen Eigentumsverhältnissen vor Planung und Beginn der Baumaßnahme das Kämmereiamt zu informieren, um die haushaltsrechtlichen und bilanzrechtlichen Fragen zu klären.

III. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Wertgrenzen

Grundsätzlich sind im Bereich des Immateriellen Vermögens keine Wertgrenzen zu beachten.

Die **einzige Ausnahme** hierzu stellt der **Erwerb von Softwarelizenzen** dar. Hierfür finden die allgemeinen Wertgrenzen für den Erwerb von beweglichem Vermögen Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen, dass Softwarelizenzen

- mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert bis 1000 € ohne Mehrwertsteuer direkt als Aufwand unter dem Konto 4222XX zu buchen sind.
- mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert über 1.000 € ohne Mehrwertsteuer unter dem Konto 0025XX zu buchen sind.

2. Anschaffungs- und Herstellungskosten

Immaterielle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen. Grundsätzlich sind als Anschaffungs- und Herstellungskosten, wie unter II.1 beschrieben, alle für den Erwerb bzw. die Herstellung eines Vermögensgegenstandes anfallenden Kosten anzusehen.

Bei Vermögensgegenständen, die den Konzessionen, Lizenzen und den ähnlichen Rechten zuzuordnen sind, ist grundsätzlich der für den Erwerb aufzubringende Betrag als Anschaffungs- bzw. Herstellungswert anzusetzen.

Im Fall von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen ist generell nur der Zuwendungsbetrag zu aktivieren. Eventuelle für die Erbringung der Leistung entstehende Aufwendungen, wie Personal- oder Portokosten können nicht als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind nach „Fertigstellung“ mit ihrem Gesamtwert der jeweiligen Bilanzposition des immateriellen Vermögens zuzuordnen und im Anschluss grundsätzlich entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben.

Eine **Ausnahme** besteht bei geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen. Diese werden analog zu Ihrer Zweckbindungsfrist, jedoch maximal über eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren, abgeschrieben. Die jeweilige Zweckbindung bzw. Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

Die Umbuchung der geleisteten Anzahlungen wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den „Fertigstellungszeitpunkt“ durch das Kämmereramt durchgeführt.

3. Bilanzierungsverbot

Soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten nachgewiesen werden (§ 44 Abs. 3 NkomVG).

Von diesem Bilanzierungsverbot ist hauptsächlich der Bereich der Software betroffen. Die Software, die durch einen Mitarbeiter des Landkreises während seiner Arbeitszeit erstellt wird, führt zu keiner Bilanzierung. Für diese Software wird in der Regel weder ein Anschaffungspreis, noch eine Gebühr für die regelmäßige Wartung fällig, da diese Kosten bereits durch den Arbeitslohn abgegolten sind.

IV. Sachvermögen

1. Wertgrenzen / Abgrenzungen

1.1 Bewegliches Sachvermögen

Für bewegliche Vermögensgegenstände sind die folgenden Wertgrenzen zu beachten:

- Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert bis 1000 € ohne Mehrwertsteuer sind direkt als Aufwand zu buchen.
- Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert über 1.000 € ohne Mehrwertsteuer sind unter der nach dem Niedersächsischem Kontenrahmen vorgegebenen Kontierung zu buchen.

1.2 Unbewegliches Sachvermögen

Wertgrenzen sind beim unbeweglichen Sachvermögen nicht zu beachten. Es ist eine Abgrenzung in **Erhaltungsaufwendungen (Aufwand)** oder **Investitionsmaßnahmen (Anschaffungs- / Herstellungswerte „investiv“)** vorzunehmen. Im Einzelnen sind hierbei die folgenden Regelungen zu beachten:

Erhaltungsaufwendungen dienen unabhängig von ihrer wertmäßigen Größenordnung dazu, den Vermögensgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sie sind durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst, verändern die Wesensart des Vermögens nicht, dienen dazu die ursprüngliche Nutzungsdauer sicherzustellen und kehren in bestimmten Zeitabständen und in ungefähr gleicher Höhe regelmäßig wieder (Instandsetzung, Pflege, Wartung, Reparatur). Diese sind als sofortiger Aufwand zu buchen.

Anschaffungswerte sind, wie unter Begriffsdefinition II.1.c bereits beschrieben, die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Beträge dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte.

Herstellungswerte sind, wie unter Begriffsdefinition II.1.j bereits beschrieben Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung, oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserung entstehen.

Stehen Maßnahmen z.B. zur Erweiterung eines Gebäudes, die zu Anschaffungs- und Herstellungswerten führen, mit anderen Instandsetzungsmaßnahmen, die für sich genommen als Erhaltungsaufwand zu beurteilen wären, in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang, so sind die Aufwendungen insgesamt als Anschaffungs- und Herstellungswerte zu beurteilen und damit als Investition anzusehen. Ein solcher sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die einzelnen Baumaßnahmen bautechnisch ineinander greifen.

Abweichend von den oben beschriebenen Grundsätzen hat das Land Niedersachsen gem. § 47 Abs. 3 S. 4 KomHKVO die Regelung getroffen, dass Herstellungswerte außerdem Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Erneuerung am kommunalen Vermögen sind, für welche der Landkreis eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land, einer anderen Kommune oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält. Diese Maßnahmen sind aktivierungsfähig und damit als Investition anzusehen.

Zu beachten ist, dass das Tatbestandsmerkmal „Investitionshilfe“ aus Sicht des Zuwendungsgebers zu betrachten ist, da der Investitionsbegriff des kommunalen Haushaltsrechts, des staatlichen Zuwendungsrechts oder der unterschiedlichen Förderprogramme nicht übereinstimmen.

Die endgültige Abgrenzung der aktivierungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungswerte von Erhaltungsaufwendungen erfolgt in Abstimmung mit dem Kämmereramt.

2. Nicht selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände

Entsprechend § 39 KomHKVO sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände, welche dem Landkreis Osterholz zugehen zu erfassen. Im Bereich des beweglichen Vermögens wird für die Erfassung einzelner Vermögensgegenstände und für die Zuordnung dieser zu einem Bilanz- oder Ergebnisrechnungskonto regelmäßig u.a. auf die selbstständige Nutzbarkeit eines beweglichen Vermögensgegenstandes abgestellt. Im Bereich des beweglichen Vermögens besteht jedoch die Problematik, dass häufig nicht selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände wie Monitore oder Drucker angeschafft werden. Für diese Gegenstände ist vom Gesetzgeber keine spezielle Kontenzuordnung vorgesehen.

Für den Geltungsbereich dieser Richtlinie gilt deshalb folgende Regelung: Nicht selbstständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände werden wie selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände behandelt und entsprechend ihrer Nutzung und der geltenden Wertgrenzen bilanziert oder im Ergebnishaushalt gebucht.

3. Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen sind grundsätzlich unbewegliche Vermögensgegenstände, die nicht der Nutzung des Gebäudes dienen, sondern in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungs- oder Gewerbebetrieb stehen.

Die verbindlichen Kontierungsvorschriften und Hinweise zum Niedersächsischen Kontenrahmen geben diverse Beispiele für Betriebsvorrichtungen an. Betriebsvorrichtungen können sein:

Akten- und Lastenaufzüge, Be- und Entlüftungsanlagen, Spezialbeleuchtungsanlagen, Spezialfußböden (z.B. Schwingböden in Turnhallen), Schaukästen und Vitrinen, beheizbare Rasenflächen, Feuerwehrrübungsstürme.

Weitere Beispiele gehen auch aus der vom Land vorgegebenen Abschreibungstabelle vor.

Zu beachten ist jedoch, dass die vom Land bezüglich dem Konto 071 gemachten Angaben nur empfehlenden Charakter haben. Weiterhin sind diese Hinweise stets im Zusammenhang mit dem nach dem Abgrenzungserlass der obersten Finanzbehörde der Länder vom 15.03.2006, BStBl. I 2006 Seite 314 ff. (siehe im Intranet unter: NKR – Allgemeines - Unterscheidung zwischen Gebäudebestandteil oder Betriebsvorrichtung) unter Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Verwaltung zu sehen. In Zweifelsfällen ist im Vorfeld der Haushaltsplanaufstellung die korrekte Zuordnung mit dem Kämmereramt abzustimmen.

4. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

4.1 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an einen Lieferanten oder Hersteller für das bewegliche Anlagevermögen (einschl. Betriebsvorrichtungen), ohne bereits in den Besitz des Gegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein und sind unter der Kontierung 091 zu buchen. Hierzu zählen auch Abschlagszahlungen für den Erwerb bzw. die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen. Nach vollständig erbrachter Leistung des Vertragspartners ist der als geleistete Anzahlung eingestellte Betrag entsprechend seiner Verwendung, auf das jeweilige Bestandskonto umzubuchen. Die Umbuchung wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den Fertigstellungszeitpunkt durch das Kämmereramt durchgeführt.

Mit der Umbuchung wird die geleistete Anzahlung auf Sachanlagen entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert und über die Nutzungsdauer planmäßig (linear) abgeschrieben. Anzahlungen auf Sachanlagen unterliegen nicht der planmäßigen Abschreibung.

4.2. Anlagen im Bau

Um Anlagen im Bau handelt es sich bei Vermögensgegenständen, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden. Die jeweiligen Abschlagszahlungen sind unter dem Konto 096XXX zu buchen. Anlagen im Bau sind über einen längeren Zeitraum unfertig und somit nicht betriebsbereit.

Die Bilanzposition Anlagen im Bau dient der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Anschaffungs- und Herstellungswerte, die bei endgültiger Fertigstellung / Betriebsbereitschaft summiert auf die endgültige Bilanzposition nach der Vermögensverwendung (z.B. Schulgebäude) umgebucht werden. Die Umbuchung wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den Fertigstellungszeitpunkt durch das Kämmereiamt durchgeführt.

Mit der Umbuchung wird die Anlage im Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert und über die Nutzungsdauer planmäßig (linear) abgeschrieben. Anlagen im Bau unterliegen nicht der planmäßigen Abschreibung.

VI. Finanzvermögen

1. Bestandteile und Bewertungsgrundsätze

Das Finanzvermögen umfasst alle kurzfristigen und langfristigen monetären Vermögensanlagen des Landkreises. Hierzu zählen neben den liquiden Mitteln, den Ausleihungen (gewährte Darlehen) und Unternehmensbeteiligungen auch Forderungen des Landkreises gegenüber Dritten. Generell ist das Finanzvermögen mit dem jeweiligen Nennwert in der Bilanz zu erfassen.

2. Unternehmensbeteiligungen

Als Unternehmensbeteiligungen werden alle im Besitz einer Kommune befindlichen Rechte an Unternehmen bezeichnet. Im Gegensatz zur Erfassung des Immateriellen Vermögens bzw. des Sachvermögens werden Unternehmensbeteiligungen grundsätzlich durch das Kämmereiamt erfasst und bewertet.

Die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Nennwertes der Kapitaleinlage des jeweiligen Betriebes zum Bilanzstichtag. Die einzige Ausnahme stellt die Ermittlung des Anschaffungs- und Herstellungswertes von Eigenbetrieben – des Sondervermögens mit Sonderrechnung – dar. Diese ist entsprechend den Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Umsetzung Doppik“ aufgrund der gesamten, in das Unternehmen eingebrachten Geld- und Sachleistungen vorzunehmen.

Bei Beteiligungsformen an Unternehmen ist folgende bilanzrechtliche Gliederung zu beachten:

- a) Als **Anteile an verbundenen Unternehmen** sind die Beteiligungen an Unternehmen, welche zu mindestens 50 % im Besitz des Landkreises stehen und bei denen der Landkreis einen „herrschenden“ stimmrechtlichen Einfluss ausübt zu aktivieren.

- b) **Beteiligungen an Unternehmen** sind immer dann zu aktivieren, wenn der Landkreis Unternehmensbeteiligungen von mindestens 20 % an einem Unternehmen erwirbt und keinen herrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen hat.
- c) Als **Wertpapiere** sind alle Beteiligungen an Unternehmen zu aktivieren, die 20 % des Nennbeziehungsweise des Stammkapitals unterschreiten.
- d) Unter dem **Sondervermögen mit Sonderrechnung** sind die Eigenbetriebe des Landkreises, also Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch mit eigener Haushaltsführung und Betriebssatzung (§ 140 NKomVG) und verselbstständigte Eigenbetriebe, also die Einrichtungen, zu deren Einrichtung die Kommune verpflichtet ist (§ 136 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 139 NKomVG), zu aktivieren.

3. Ausleihungen

Als Ausleihungen werden alle Forderungen des Landkreises aktiviert, die durch die Hingabe von Kapital an den Forderungsschuldner entstehen. Ausleihungen sind grundsätzlich mit Ihrem Rückzahlungsbetrag zu aktivieren und in den Folgejahren mit Ihrem jeweiligen Restbuchwert zum Bilanzstichtag in der Bilanz auszuweisen.

4. Bewertung von Forderungen

Forderungen sind unabhängig von ihrer Art grundsätzlich mit Ihrem Nennwert zu aktivieren. Die Aktivierung von Forderungen erfolgt nicht durch die direkte Buchung von Forderungskonten durch die Nutzer der eingesetzten Haushaltssoftware sondern sie werden im Rahmen der Anordnung von Finanzvorfällen, aus welchen Forderungen resultieren, automatisiert in der Haushaltssoftware erfasst und aktiviert.

Sofern Korrekturen der Forderungen notwendig sein sollten, werden diese entweder direkt durch das Fachamt – **Einzelwertberichtigung** – oder durch das Kämmereiamt selbstständig – **Umbuchung debitorischer Kreditoren und kreditorischer Debitoren** – oder in Rücksprache mit den jeweilig zuständigen Fachämtern – **Pauschalwertberichtigung** - vorgenommen. Hierbei wird im Rahmen der jeweiligen Korrektur wie folgt verfahren:

- a) Die Korrektur **debitorischer Kreditoren – Minusverbindlichkeiten - und kreditorischer Debitoren – Minusforderungen** - erfolgt grundsätzlich durch das Kämmereiamt ohne Rücksprache mit den jeweiligen Fachbereichen. Hierbei werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten alle „Minusforderungen“ und „Minusverbindlichkeiten“ ermittelt, nach der geforderten Aufschlüsselung der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz sortiert und abschließend umgebucht.

Die Umbuchung zur Bilanzkorrektur erfolgt hierbei mittels zweier VS-Buchungen in jeweils gleicher Höhe auf dem Forderungs- und dem Verbindlichkeitskonto. Die Rückbuchung der jeweiligen Forderungen erfolgt in der ersten Periode des Folgejahres mit der Buchungsart SK Zahlschlüssel 00. Nach Abschluss dieser Buchungen sind die Korrekturkonten wieder auf Null gesetzt und stehen für die weiteren Jahresabschlüsse zur Verfügung.

- b) Die **Einzelwertberichtigung** dient grundsätzlich dazu erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz zu berücksichtigen. Die Anpassung der jeweiligen Forderung erfolgt hierbei grundsätzlich im laufenden Betrieb durch die Fachämter oder im Rahmen des Jahresabschlusses durch die Kreiskasse in Zusammenarbeit mit den Fachämtern.

Erforderliche Forderungsanpassungen, welche durch das Fachamt im laufenden Haushaltsjahr festgestellt werden, sind direkt in der eingesetzten Haushaltssoftware zu buchen. Handelt es sich hierbei um Forderungsverluste, die durch Dritte also nicht durch den Landkreis zu verantworten sind, so sind diese mittels der Buchungsart „FV“ Zahlschlüssel „00“ (Forderungsverlust) ganz oder teilweise in Abgang zu bringen.

Über die laufende Forderungskorrektur hinaus, werden durch die Kreiskasse im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die bestehenden Forderungen überprüft. Einzelforderungen, welche unter die Kleinbetragsregelung fallen, also Gesamtforderungen bis zu einer Höhe von 25 €, werden den zuständigen Fachämtern mitgeteilt. Die Fachämter veranlassen daraufhin eine Abgangsordnung analog zum Vorgehen der unterjährigen Forderungskorrektur. Eventuell bestehende Forderungen, welche aus den Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahren zu den vorgenannten Forderungen bestehen, werden direkt durch die Kasse bereinigt.

- c) **Pauschalwertberichtigungen** werden durch das Kämmereiamt im Rahmen des Jahresabschlusses entsprechend dem mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmten Verfahren ermittelt.

VII. Passivierungspflichtige Einzahlungen – Sonderposten

1. Bestandteile und Bewertungsgrundsätze

Über die Aktivierungspflicht für Vermögensgegenstände hinaus besteht auch eine Passivierungspflicht für die den einzelnen Positionen der Passivseite der Bilanz zuzuordnenden Zahlungsvorgänge. An dieser Stelle soll lediglich auf die Sonderposten als einzige im laufenden Geschäftsbetrieb direkt bebuchbare Position der Passivseite näher eingegangen werden.

Sonderposten bilden die von Dritten erhaltenen Vermögenswerte ohne Rückzahlungsverpflichtung für aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände ab.

Sonderposten sind dementsprechend grundsätzlich immer dann zu bilden, wenn der Landkreis Mittel zur Förderung aktivierungspflichtiger Investitionsmaßnahmen erhält oder wenn dem Landkreis aktivierungspflichtiges Vermögen unentgeltlich überlassen wird. Sonderposten sind mit ihrem Zuschusswert zu erfassen.

Jeder Sonderposten ist grundsätzlich einem oder mehreren Inventarobjekten zuzuordnen. Zur Dokumentation der Zuordnung ist in der eingesetzten Haushaltssoftware eine Sachgesamtheit zu bilden, welcher sowohl der Sonderposten als auch das zugehörige Inventarobjekt zugeordnet werden.

Die Auflösungsdauer eines Sonderpostens richtet sich bis auf wenige Ausnahmen nach der Abschreibungsdauer des zugehörigen Vermögensgegenstandes. Fallen Anschaffungsdatum des

Vermögensgegenstandes und Einzahlungsdatum des Sonderpostens auseinander, so ist die Auflösungsdauer des Sonderpostens so zu bemessen, dass das Enddatum der Abschreibung und das Enddatum der Auflösung des Sonderpostens übereinstimmen.

Wird das einem Sonderposten zugeordnete Anlageobjekt außerplanmäßig abgeschrieben, so ist die entsprechende Wertanpassung analog beim Sonderposten zu berücksichtigen.

2. Sonderposten aus investiven Einzahlungen

Eine empfangene Zuwendung ist als investive Zuwendung einzuordnen, wenn vom Zuwendungsgeber die Verwendung zur Finanzierung eines bestimmten Vermögensgegenstandes vorgesehen ist oder wenn eine Verwendung vom Zuwendungsgeber für Investitionen allgemein ohne Angabe eines bestimmten Vermögensgegenstandes gefordert wird. Der zu erfüllende Zweck kann dabei vom Zuwendungsgeber projektbezogen oder allgemein festgelegt sein. Die Fachämter legen die entsprechenden Unterlagen der Kämmerei vor.

2.1. Sonderposten für abnutzbare Vermögensgegenstände

Sonderposten für abnutzbare Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Sie sind daher nicht bei der Bewertung des Vermögensgegenstandes zu berücksichtigen, sondern separat als Sonderposten in Höhe des eingegangenen Förderbetrages zu erfassen.

Handelt es sich bei der eingegangenen Zahlung um eine Einzahlung, welcher zum Zahlungszeitpunkt noch kein Vermögensgegenstand zugeordnet werden kann oder um eine Einzahlung, welche einer Anlage im Bau zuzuordnen ist, ist diese als Anzahlung auf Sonderposten unter der Kontierung 215 zu buchen.

Zahlungen, welche als Gesamtsumme eingegangen sind und keiner Anlage im Bau zuzuordnen sind, sind unter der Kontierung 211 zu buchen. Entsprechend dem unter VII.1 dargelegten Vorgehen, ist für den Sonderposten und den dazugehörigen Vermögensgegenstand eine Sachgesamtheit einzurichten und die Auflösungsdauer des Sonderpostens festzulegen.

2.2 Sonderposten für abnutzbare Vermögensgegenstände ohne Einzahlungen

Investitionszuweisungen, die eingefordert sind, aber bei denen noch kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, werden von der Kämmerei unter der Kontierung 216 erfasst.

2.3. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite in einer Rücklage nachgewiesen; liegt eine Zweckbindung der Investitionszuweisung von Anfang an nicht vor, so werden sie direkt im Reinvermögen nachgewiesen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Zweckbindung der Investitionszuwendung entfallen, erfolgt eine entsprechende Auflösung der Rücklage durch Verrechnung in das Reinvermögen.

2.4. Sonderposten aus Schenkungen

Für unentgeltlich übereignete bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände ist in Höhe des Bilanzansatzes des erhaltenen Vermögensgegenstandes ein gleich hoher Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und –zuschüsse zu bilden (Zur Bilanzierung und Bewertung unentgeltlich übereigneter Vermögensgegenstände vgl. II.9.6 Schenkungen und Sachspenden). Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes.

2.5. erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Wie bereits unter VII.2 dargelegt sind eingehende Teilzahlungen und Zahlungen, welche sich auf Anlagen im Bau beziehen als Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen.

Diese Anzahlungen sind im Rahmen eines jeden Jahresabschlusses auf ihre Aktivierungsfähigkeit zu überprüfen. Grundsätzlich sind Anzahlungen auf Sonderposten immer dann zu aktivieren, wenn die zu dem Sonderposten gehörende Anlage im Bau aktiviert wurde oder wenn die als Anzahlung auf Sonderposten ausgewiesene zweckgebundene Zahlung ihrem Zweck entsprechend zur Beschaffung eines aktivierungsfähigen Vermögensgegenstandes eingesetzt wurde.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aktivierungsrichtlinie für die Erfassung der Vermögensgegenstände des Landkreises Osterholz vom 03.09.2012 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 28.02.2019

Landkreis Osterholz



(Bernd Lütjen)
Landrat

Aktivierungsrichtlinie

I. Gegenstand, Geltungsbereich

1. Gegenstand

- a) Nach Abschluss der Inventurarbeiten zur Erfassung des kreiseigenen Vermögens für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist mit Einführung der Doppik die Fortschreibung des Anlagevermögens im laufenden Betrieb begonnen worden. Die bis jetzt gesammelten Praxiserfahrungen haben jedoch gezeigt, dass im Einzelfall die Abgrenzung zwischen aktivierungsfähigen Investitionen und aufwandswirksamen Maßnahmen zu Diskussionen geführt hat. Deshalb soll mit dieser Aktivierungsrichtlinie ein Leitfaden für die mit dem Haushaltswesen und insbesondere mit der Anlagenbuchhaltung befassten Beschäftigten geschaffen werden.
- b) Die Richtlinie gliedert sich in einen allgemeinen Teil, in dem Begriffe und Zusammenhänge erklärt werden, spezielle Teile für die grundsätzliche Behandlung des Immateriellen Vermögens, des Sachvermögens, des Finanzvermögens und der Sonderposten aus erhaltenen investiven Einzahlungen sowie einer separaten Excel-Datenbank mit Beispielfällen zur Inventarisierung und Kontierung, welche im Intranet unter NKR → Dienstanweisungen und Richtlinien Kämmereiamt → FAQ zur Aktivierungsrichtlinie hinterlegt ist.
- c) Grundlage dieser Richtlinie ist die Regelung des § 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Demnach ist die kommunale Haushaltswirtschaft, so auch die des Landkreises Osterholz, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Das kommunale Haushaltsrecht nimmt also auf die handelsrechtlichen Buchführungsgrundsätze Bezug und ergänzt bzw. modifiziert diese mit den für die öffentliche Haushaltshaltsführung erforderlichen Regelungen. Die weiteren Einzelheiten sind in der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) geregelt.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aktivierungsrichtlinie erstreckt sich auf die Kernverwaltung des Landkreises Osterholz, die kreiseigenen Schulen, das Kreisarchiv, das Kreismedienzentrum, die Kreisstraßenmeisterei, die Feuerwehrtechnische Zentrale, PACE und die Jugendwerkstatt.

II. Allgemeiner Teil

1. Begriffsdefinitionen

- a) **Abschreibungen** sind gem. § 59 Nr. 1 GemHKVO die buchmäßige Abbildung der Wertminderung von längerfristig dienenden abnutzbaren Vermögensgegenständen in einem Haushaltsjahr.
- b) **Anlagen im Bau** sind noch nicht abgeschlossene Investitionsmaßnahmen. Im Gegensatz zu bereits abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen unterliegen Anlagen im Bau bis zu Ihrer Fertigstellung und Aktivierung nicht der Abschreibungspflicht. Analog hierzu werden geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, geleistete Anzahlungen auf Investitionszuschüsse sowie erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten behandelt.
- c) **Anschaffungswerte** sind gem. § 45 Abs. 2 GemHKVO die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Beträge dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch Nebenkosten (z.B. Lieferkosten) und die nachträglichen Anschaffungswerte (z.B. nachträglicher Einbau einer Standheizung in einen PKW).
- d) **Aufwand** ist gem. § 59 Nr. 4 GemHKVO der in Geld bewertete Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Gütern und Dienstleistungen in einem Haushaltsjahr.
- e) **Auszahlungen** sind gem. § 59 Nr. 5 GemHKVO der tatsächliche Abfluss von Bar- und Buchgeld.
- f) **Einzahlungen** sind gem. § 59 Nr. 16 GemHKVO die tatsächlichen Zuflüsse von Bar- und Buchgeld.
- g) **Erstausrüstung** ist die erstmalige Ausstattung neu errichteter oder umgenutzter Räumlichkeiten.
- h) **Erträge** sind gem. § 59 Nr. 17 GemHKVO die in Geld bewerteten Wertezuwächse für Güter und Dienstleistungen in einem Haushaltsjahr.
- i) Das **Finanzvermögen** stellt eine Unterposition des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensbestandes dar. Als Finanzvermögen werden alle Anteile und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Eigenbetrieben, alle Ausleihungen, Wertpapiere sowie alle Forderungen und liquide Mittel des Landkreises bezeichnet.
- j) **Herstellungswerte** sind gem. § 45 Abs. 3 GemHKVO die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung, oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserung entstehen. Herstellungswerte sind außerdem Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Erneuerung am kommunalen Vermögen, für welche der Landkreis eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält.
- k) Das **Immaterielle Vermögen** stellt eine Unterposition des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensbestandes dar. Als Immaterielles Vermögen werden insbesondere entgeltlich erworbene Rechte wie Lizenzen (z.B. Software) und Konzessionen, sowie geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse ausgewiesen.
- l) Die **Inventur** ist die mengen- und wertmäßige Erfassung aller Vermögensgegenstände und Schulden.

- m) Als **Investition** ist gem. § 59 Nr. 24 GemHKVO die Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter, außer für geringwertige Vermögensgegenstände, zu verstehen.
- n) Als **Investitionsfördermaßnahme** ist gem. § 59 Nr. 25 GemHKVO die Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen bei den Sondervermögen mit Sonderrechnung (Tagungshaus Bredbeck, Kreisabfallwirtschaft Osterholz und Kreiskrankenhaus Osterholz) zu verstehen.
- o) Das **Sachvermögen** stellt eine Unterposition des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensbestandes dar. Als Sachvermögen werden alle unbeweglichen Vermögensgegenstände – hierunter fallen insbesondere Grundstücke und Aufbauten – sowie alle beweglichen Vermögensgegenstände (z.B. Fahrzeuge, technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Vorräte) bezeichnet.
- p) **Sonderposten** stellen eine Unterposition der Nettoposition dar. Sie dienen entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO dem Ausweis von erhaltenen Investitionszuweisungen und –zuschüssen.

2. Wirtschaftliches Eigentum

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHKVO sind grundsätzlich alle zugehenden Vermögensgegenstände, an denen der Landkreis Osterholz das wirtschaftliche Eigentum hat, in der Anlagenbuchhaltung zu inventarisieren.

Wirtschaftliches Eigentum liegt dann vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand besteht, wodurch ein Dritter auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen ist. Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat in der Regel derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen.

Zumeist fallen wirtschaftliches und rechtliches Eigentum zusammen. Wirtschaftliches und rechtliches Eigentum können aber u.a. bei folgenden Rechtsverhältnissen auseinander fallen: Bauten auf fremden Grund und Boden und Leasinggeschäfte.

3. Bilanzierungsgrundsätze

- a) Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände des Landkreises Osterholz entsprechend § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 1 GemHKVO mit Ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen. Eine Ausnahme hierzu stellen Grundstücke, Anlagen im Bau sowie die geleisteten Anzahlungen auf Sachvermögen dar.
Grundstücke unterliegen keiner Abnutzung und werden dementsprechend grundsätzlich nicht abgeschrieben.
Anlagen im Bau und unfertige Sachanlagen unterliegen bis zu ihrer Fertigstellung nicht der Abschreibungspflicht und werden erst ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung abgeschrieben. Diese Regelung gilt entsprechend für geleistete und erhaltene Anzahlungen auf Investitionszuweisungen und –zuschüsse.
Durch den Landkreis geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse sind gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO als Immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben.

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite im Reinvermögen ausgewiesen (§ 42 Abs. 5 GemHKVO).

- b) Bei Buchungen im laufenden Betrieb sind alle inventarisierungspflichtigen Vermögensgegenstände mit ihrem Anschaffungs-, Herstellungs- oder Zuschusswert und dem Datum der Anschaffung zu erfassen. Ausschlaggebend ist hierbei nicht das Rechnungsdatum sondern das Datum der Inbetriebnahme bzw. der Lieferung. Die jeweiligen Abschreibungen bzw. ertragswirksamen Auflösungen werden automatisiert berechnet und durch das Kämmereiamt gebucht.

4. Ausnahmeregelungen

Ausnahmen zu diesen Wertgrenzen stellen die **Erstausstattung schulischer Bereiche** und die im Rahmen eines **Festwertverfahrens** bewerteten Vermögensgegenstände dar.

4.1 Erstausstattung Schulen

Erstausstattungen schulischer Bereiche sind aufgrund von § 117 NSchG stets als Investition anzusehen. Dementsprechend sind auch Vermögensgegenstände, die kein Verbrauchsmaterial darstellen, unabhängig von ihrem Anschaffungs- und Herstellungswert als investiv anzusehen. Gegenstände unter 150 € ohne Mehrwertsteuer, welche der Erstausstattung von Schulen zuzuordnen sind, werden unabhängig von Ihrem Wert als Vermögensgegenstände unter dem Konto 075 und damit nicht direkt als Aufwand gebucht. Das Inventarobjekt ist mit dem Bezeichnungszusatz „Erstausstattung“ zu versehen.

4.2 Festwerte

Bei der Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen die einem Festwert zugeordnet worden sind, ist grundsätzlich keine Inventarisierung der Vermögensgegenstände durchzuführen. Eine Festwertbildung kommt nur bei Vermögensgegenständen in Frage, die regelmäßig ersetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass den Abgängen und Abschreibungen Zugänge in gleicher Höhe gegenüber stehen. Auf den Festwert wird nicht abgeschrieben. Die Ersatzbeschaffungen werden unabhängig der bestehenden Wertgrenzen im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht.

Das Festwertverfahren wurde insbesondere bei der Beschilderung von Kreisstraßen und Naturschutzflächen, der Medienausstattung des Kreismedienzentrums und der Kreis- und Stadtbibliothek, und der Ausstattung der Klassenräume in Schulen (hierbei ist auf die unterrichtsrelevante Nutzung abzustellen) –Tische, Stühle, Schränke und Regale – angewandt.

5. Inventarisierungsgrundsätze im HKR-Verfahren

Vermögensgegenstände sind stets einzeln zu inventarisieren. Werden mit einer Rechnung mehrere Vermögensgegenstände erworben, so ist für jeden einzelnen Vermögensgegenstand ein In-

inventarobjekt (Inventarnummer) anzulegen. Für jedes Inventarobjekt ist hierbei stets eine Anlageart, ein Standort, eine Zimmerzuordnung und eine Inventarbezeichnung (Gerätetyp und Gerätenummer) anzugeben.

6. Buchungsregeln in der eingesetzten Haushaltssoftware

Anordnungen mit investivem Hintergrund sind stets auf Bestandskonten vorzunehmen (Kontenklasse 0, 1 und 2). Eine Ausnahme stellen Verkäufe dar. Diese sind als außerordentlicher Ertrag (Kontenklasse 5) zu buchen. Finanzrechnungskonten (Kontenklasse 6 und 7) können nicht direkt bebucht werden.

7. Durchführungsregelungen zur Inventur

Gem. § 37 Abs. 1 GemHKVO ist der Landkreis Osterholz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres dazu verpflichtet eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) des in seinem wirtschaftlichen Eigentum befindlichen Vermögens durchzuführen.

Die Organisation dieser Inventurarbeiten obliegt dem Kämmereiamt. Die Verpflichtung zur Durchführung der Inventur obliegt den jeweils zuständigen Fachämtern.

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird zum Ende eines jeden Haushaltsjahres durch die Kämmerei eine Aufstellung des sollmäßigen Inventarbestandes erstellt und an die zuständigen Fachämter zum Zwecke der Inventur gegeben.

Durch die jeweiligen Fachämter ist daraufhin eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Veränderungen im Vermögensbestand sind zu vermerken. Als Veränderungen sind hierbei Standortveränderungen, Wertveränderungen durch Einschränkung der Nutzbarkeit, Vermögensabgänge oder -zugänge zu verstehen. Auf jeder Seite der überarbeiteten Bestandslisten sind das Datum der Inventur sowie der mit der Inventur betraute Mitarbeiter zu vermerken. Darüber hinaus ist auf jeder Seite der überarbeiteten Bestandslisten die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

Nach Durchführung der Inventur sind die jeweiligen Inventarlisten, an die Kämmerei zurückzugeben.

Abweichungen von diesem Verfahren und die Anwendung eventueller Inventurvereinfachungsregeln nach § 38 GemHKVO sind nur in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Kämmereiamt zulässig.

8. Abschreibungsverfahren und Nutzungsdauer

Vermögensgegenstände des Immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind gem. § 47 Abs. 1 GemHKVO abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt hierbei grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Objektes.

Maßgeblich für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist die durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport veröffentlichte und für die Kommunen in Niedersachsen maßgebliche Abschreibungstabelle. Sofern in dieser Tabelle ein Vermögensgegenstand nicht erfasst ist, ist für das entsprechende Objekt eine individuelle Nutzungsdauer zu bestimmen. Die Berechnung der individuellen Nutzungsdauer ist schriftlich zu begründen und entsprechend § 47 Abs. 3 GemHKVO im Anhang zum Jahresabschluss zu dokumentieren.

Die Ermittlung und Festsetzung der für die jeweiligen Vermögensgegenstände maßgeblichen Nutzungsdauern erfolgt durch das Fachamt in Absprache mit dem Kämmereramt.

9. Veränderungen der Vermögenssituation

9.1 Anlagenzugänge

Als Zugang ist die mengenmäßige Zunahme des Anlagevermögens zu verstehen. Zugänge von Vermögensgegenständen (investiver Bereich) sind stets zeitnah, sobald der Landkreis Osterholz das wirtschaftliche Eigentum an einer Sache bzw. bei selbsterstellten Vermögensgegenständen nach Fertigstellung der Sache, erlangt hat, in der Anlagenbuchhaltung über die Buchung der Rechnung im HKR-Verfahren zu erfassen bzw. zu aktivieren. Soweit keine Rechnung vorliegt (Sachspenden, Schenkungen o. ä.), ist eine Mitteilung über den Erhalt von Vermögensgegenständen an das Kämmereramt notwendig.

9.2 Anlagenabgänge

Negative Veränderungen des Vermögensbestandes des Landkreises Osterholz sind dem Kämmereramt zeitnah, spätestens jedoch im Rahmen der jährlichen Inventur mitzuteilen. Um die eindeutige Zuordnung abgängiger Inventarobjekte zu dem in der Anlagenbuchhaltung erfassten Inventar gewährleisten zu können, sind im Rahmen der Abgangsmitteilung für jedes abgängige Inventarobjekt stets die Inventarnummer, das Anschaffungsdatum, die Standortparameter und das zuständige Amt anzugeben. Darüber hinaus ist das Kämmereramt über das Abgangsdatum und über den Abgangsgrund (z.B. Entsorgung, Verlust, kostenfreie Weitergabe als Spende etc.) zu informieren. Aus Vereinfachungsgründen wird durch das Kämmereramt eine Vorlage zur Mitteilung von Anlagenabgängen zur Verfügung gestellt, die im Intranet unter NKR – Hinweise für Anwender – Antragswesen – Antrag für die Änderung oder Aussonderung von Inventarobjekten hinterlegt ist.

9.3 Inventarveränderungen durch den Verkauf von Vermögensgegenständen

Verkäufe von Vermögensgegenständen sind nicht dem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzurechnen und dementsprechend als außerordentlicher Ertrag zu buchen (Kontierung 53). Auf dem entsprechenden Konto ist hierbei der volle Verkaufserlös auszuweisen.

Dem gebuchten außerordentlichen Ertrag wird, sofern das abgegebene Inventarobjekt einen Restbuchwert aufweist, automatisiert ein außerordentlicher Abschreibungsaufwand gegenübergestellt.

9.4 Behandlung von Grundstücken

Die buchmäßige Behandlung von Zu- und Abgängen bebauter und unbebauter Grundstücke erfolgt nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Für die Feststellung des Buchungs- bzw. Bilanzierungszeitpunktes ist nicht allein der rechtliche Eigentumsübergang (Eintragung im Grundbuch) maßgebend. Es kann bereits der wirtschaftliche Übergang eines

Grundstückes (Übergang von Nutzen und Lasten auf den Erwerber) eine Zu- oder Abgangsbuchung erforderlich machen. Der rechtliche Eigentumsübergang ist im Zweifel der späteste Buchungszeitpunkt (unbedingte Buchungspflicht) für den Grundstücksübergang. Grundstücke gehen zu bzw. ab, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Abschluss eines formwirksamen Vertrages (§ 313 BGB) bis zum Bilanzstichtag
- Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten (§ 446 BGB) bis zum Bilanzstichtag
- Erteilung von zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigungsbescheinigungen bis zur Bilanzaufstellung. Wenn diese (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung) bis zur Bilanzaufstellung nicht vorliegen, ist das wirtschaftliche Eigentum nur anzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung zweifelsfrei gegeben sind, d.h. die Erteilung der Bescheinigung reine Formalität ist

9.5 Tauschgeschäfte

Im Falle von Tauschgeschäften von Vermögensgegenständen des Landkreises Osterholz sind in Absprache mit dem Kämmereramt für jeden Einzelfall spezielle Sachkontenumbuchungen durchzuführen.

9.6 Schenkungen und Sachspenden

Wird dem Landkreis Vermögen in Form einer Schenkung oder Sachspende kostenfrei überlassen, so ist zu prüfen, ob das überlassene Objekt der Inventarisierungspflicht unterliegt und in der Anlagenbuchhaltung auszuweisen ist.

Hierbei gilt, vorbehaltlich eventueller Bilanzierungsverbote, dass jeder Vermögensgegenstand, der im Falle des entgeltlichen Erwerbs der Inventarisierungspflicht unterliegen würde auch im Falle einer unentgeltlichen Überlassung in Form einer Schenkung oder einer Sachspende in das Vermögensverzeichnis (Inventar) aufzunehmen ist.

Der Ausweis des Vermögensgegenstandes erfolgt hierbei, soweit dieses bekannt ist, mit seinem tatsächlichen Wert. Ist der Wert des Vermögensgegenstandes nicht bekannt, so ist dieser vorsichtig zu schätzen. Die Wertermittlung ist hierbei zu dokumentieren. Ist auch eine Schätzung nicht möglich, so ist der Vermögensgegenstand mit einem Wert von 0,00 € in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

Jedem Vermögensgegenstand, der dem Landkreis Osterholz kostenfrei überlassen worden ist, ist ein Sonderposten in Höhe des für den Vermögensgegenstand ermittelten Wertes gegenüberzustellen.

Die systemtechnische Einbuchung der jeweiligen Schenkung oder Sachspende in der eingesetzten Haushaltssoftware erfolgt über eine Sachkontenumbuchung ohne Finanzrechnung (BA: **SK** ZS: **00**). Hierbei sind zwingend Bestandskonten anzusprechen (Kontenklasse 0, 1 und 2).

9.7 Schadensfälle (Ersätze durch Versicherungen)

Bei der Buchung von Schadensfällen muss eine Zuordnung zum ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnis vorgenommen werden.

1. Sowohl die Reparatur „**regelmäßiger**“, **häufig vorkommender und nicht ungewöhnlicher Schäden** (z.B. Sachbeschädigungen in der Schule, umgefahrenere Straßenschilder, Blechschaden am Dienstwagen) als auch die dafür empfangenen Versicherungsleistungen werden im ordentlichen Ergebnis gebucht. Die Versicherungsleistung wird nicht investiv sondern ergebniswirksam bei den Konten 3461/6461 „ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte“ gebucht.
2. Der Aufwand und die Versicherungsleistung für **Total-/Vermögensschäden**, die zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände teilweise oder ganz aus dem Inventar gebucht werden, werden auf Grund des **ungewöhnlichen und selten vorkommenden Ereignisses** (z.B. massive zerstörerische Sachbeschädigung in Schulen, Totalschaden Dienstwagen, Brand Schulgebäude) im **außerordentlichen Ergebnis** gebucht. Das gleiche gilt für Naturkatastrophen (z.B. Hochwasser).
Die Versicherungsleistung wird in solchen Fällen investiv bei den Konten **501200** (682100 „Ersatzleistungen für Schadensfälle bei Gebäuden“) oder **501210** (683110 „Ersatzleistungen für Schadensfälle bei Vermögensgegenständen über 1.000 €“) bzw. **501220** (683120 „Ersatzleistungen für Schadensfälle bei Vermögensgegenständen über 150 - 1.000 €“) gebucht.

9.8 Baumaßnahmen mit mehreren Beteiligten

Für den Umgang mit Baumaßnahmen zwischen dem Landkreis Osterholz und anderen Kommunen und Unternehmen ist aufgrund von meist fraglichen Eigentumsverhältnissen vor Planung und Beginn der Baumaßnahme das Kämmereiamt zu informieren, um die haushaltsrechtlichen und bilanzrechtlichen Fragen zu klären.

III. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Wertgrenzen

Grundsätzlich sind im Bereich des Immateriellen Vermögens keine Wertgrenzen zu beachten.

Die **einzige Ausnahme** hierzu stellt der **Erwerb von Softwarelizenzen** dar. Hierfür finden die allgemeinen Wertgrenzen für den Erwerb von beweglichem Vermögen Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen, dass Softwarelizenzen

- mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert bis 150 € ohne Mehrwertsteuer direkt als Aufwand unter dem Konto 4222XX zu buchen sind.
- mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert von über 150 € bis 1.000 € ohne Mehrwertsteuer unter dem Konto 075XXX zu buchen sind.
- mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert über 1.000 € ohne Mehrwertsteuer unter dem Konto 0025XX zu buchen sind.

2. Anschaffungs- und Herstellungskosten

Immaterielle Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen. Grundsätzlich sind als Anschaffungs- und Herstellungskosten, wie unter II.1 beschrieben, alle für den Erwerb bzw. die Herstellung eines Vermögensgegenstandes anfallenden Kosten anzusehen.

Bei Vermögensgegenständen, die den Konzessionen, Lizenzen und den ähnlichen Rechten zuzuordnen sind, ist grundsätzlich der für den Erwerb aufzubringende Betrag als Anschaffungs- bzw. Herstellungswert anzusetzen.

Im Bereich der Lizenzen sind beim Erwerb von Software das unter III.3 näher beschriebene Bilanzierungsverbot, sowie die in der Excel-Datenbank (l. 1. b) beschriebenen Beispielfälle zu beachten!

Im Fall von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen ist generell nur der Zuwendungsbetrag zu aktivieren. Eventuelle für die Erbringung der Leistung entstehende Aufwendungen, wie Personal- oder Portokosten können nicht als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind nach „Fertigstellung“ mit ihrem Gesamtwert der jeweiligen Bilanzposition des immateriellen Vermögens zuzuordnen und im Anschluss grundsätzlich entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben.

Eine **Ausnahme** besteht bei geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen. Diese werden analog zu Ihrer Zweckbindungsfrist, jedoch maximal über eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren, abgeschrieben. Die jeweilige Zweckbindung bzw. Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

Die Umbuchung der geleisteten Anzahlungen wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den „Fertigstellungszeitpunkt“ durch das Kämmereramt durchgeführt.

3. Bilanzierungsverbot

Im Bereich des Immateriellen Vermögens ist zu beachten, dass durch § 42 Abs. 3 GemHKVO eine Einschränkung der Bilanzierungsfähigkeit entsprechender Vermögensgegenstände festgeschrieben wurde.

Das hier festgeschriebene Bilanzierungsverbot erstreckt sich, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes geregelt ist, auf alle Immateriellen Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden.

In der Praxis ist von diesem Bilanzierungsverbot hauptsächlich der Bereich der Software betroffen. Beispielhaft kann hier die selbsterstellte Software herangezogen werden, die durch einen Mitarbeiter des Landkreises während seiner Arbeitszeit erstellt wird. Für diese Software wird in der Regel weder ein Anschaffungspreis, noch eine Gebühr für die regelmäßige Wartung fällig, da diese Kosten bereits durch den Arbeitslohn abgegolten sind.

IV. Sachvermögen

1. Wertgrenzen / Abgrenzungen

1.1 Bewegliches Sachvermögen

Für bewegliche Vermögensgegenstände sind die folgenden Wertgrenzen zu beachten:

- Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert bis 150 € ohne Mehrwertsteuer sind direkt als Aufwand zu buchen.
- Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert von über 150 € bis 1.000 € ohne Mehrwertsteuer sind stets unter Kontenklasse 075 (Sammelposten) zu buchen.

- Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert über 1.000 € ohne Mehrwertsteuer sind unter der nach dem Niedersächsischem Kontenrahmen vorgegebenen Kontierung zu buchen. Z.B. Fahrzeuge unter Kontenklasse 061 und Betriebs- und Geschäftsausstattung unter 072. Im Übrigen wird auf die Excel-Datenbank mit Beispielen zur Kontierung von Vermögensgegenständen im Intranet unter NKR → Dienstanweisungen und Richtlinien Kämmereiamt → FAQ zur Aktivierungsrichtlinie verwiesen.

1.2 Unbewegliches Sachvermögen

Wertgrenzen sind beim unbeweglichen Sachvermögen nicht zu beachten. Es ist eine Abgrenzung in **Erhaltungs- (Aufwand)** oder **Investitionsmaßnahmen (Anschaffungs- / Herstellungswerte „investiv“)** vorzunehmen. Im Einzelnen sind hierbei die folgenden Regelungen zu beachten:

Erhaltungsaufwendungen dienen unabhängig von ihrer wertmäßigen Größenordnung dazu, den Vermögensgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Sie sind durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst, verändern die Wesensart des Vermögens nicht, dienen dazu die ursprüngliche Nutzungsdauer sicherzustellen und kehren in bestimmten Zeitabständen und in ungefähr gleicher Höhe regelmäßig wieder (Instandsetzung, Pflege, Wartung, Reparatur). Diese sind als sofortiger Aufwand zu buchen.

Anschaffungswerte sind, wie unter den Begriffsdefinitionen II.1.c bereits beschrieben, die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Beträge dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte.

Herstellungswerte sind, wie unter den Begriffsdefinitionen II.1.j bereits beschrieben Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung, oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserung entstehen.

Stehen Maßnahmen z.B. zur Erweiterung eines Gebäudes, die zu Anschaffungs- und Herstellungswerten führen, mit anderen Instandsetzungsmaßnahmen, die für sich genommen als Erhaltungsaufwand zu beurteilen wären, in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang, so sind die Aufwendungen insgesamt als Anschaffungs- und Herstellungswerte zu beurteilen und damit als Investition anzusehen. Ein solcher sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die einzelnen Baumaßnahmen bautechnisch ineinander greifen.

Abweichend von den oben beschriebenen Grundsätzen hat das Land Niedersachsen gem. § 45 Abs. 3 S. 4 GemHKVO die Regelung getroffen, dass Herstellungswerte außerdem Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Erneuerung am kommunalen Vermögen sind, für welche der Landkreis eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält. Dies Maßnahmen sind aktivierungsfähig und damit als Investition anzusehen.

Die endgültige Abgrenzung der aktivierungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungswerte von Erhaltungsaufwendungen erfolgt in Abstimmung mit dem Kämmereiamt. In Zweifelsfällen wird – wenn das Vorliegen der Aktivierungsfähigkeit nicht eindeutig dargelegt werden kann – davon ausgegangen, dass es sich bei den Maßnahmen um Erhaltungsaufwendungen handelt.

3. Nicht selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände

Entsprechend § 37 GemHKVO sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände, welche dem Landkreis Osterholz zugehen zu erfassen. Im Bereich des beweglichen Vermögens wird für die Erfassung einzelner Vermögensgegenstände und für die Zuordnung dieser zu einem Bilanz- oder Ergebnisrechnungskonto regelmäßig u.a. auf die selbstständige Nutzbarkeit eines beweglichen Vermögensgegenstandes abgestellt. Im Bereich des beweglichen Vermögens besteht jedoch die Problematik, dass häufig nicht selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände wie Monitore oder Drucker angeschafft werden. Für diese Gegenstände ist vom Gesetzgeber keine spezielle Kontenzuordnung vorgesehen.

Für den Geltungsbereich dieser Richtlinie gilt deshalb folgende Regelung: Nicht selbstständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände werden wie selbstständig nutzbare Vermögensgegenstände behandelt und entsprechend ihrer Nutzung und der geltenden Wertgrenzen bilanziert oder im Ergebnishaushalt gebucht.

4. Sammelposten

Bewegliche Vermögensgegenstände, die der Abnutzung unterliegen, selbstständig nutzbar sind und deren Anschaffungs- und Herstellungswerte einen Einzelwert von 150 € ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000 € ohne Umsatzsteuern nicht überschreiten, sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in einem Sammelposten zu erfassen. Dieser Sammelposten ist im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit je zwanzig Prozent aufzulösen. Sammelposten haben hierbei im Vergleich zu anderen Vermögensgegenständen die Eigenart, dass sich ihr Wert nach Abschluss des Haushaltsjahres und innerhalb der Abschreibungsfrist nur um die Abschreibungen vermindert. Der Sammelposten bleibt also von eventuellen Abgängen oder Wertveränderungen von Vermögensgegenständen unberührt.

Es werden je Haushaltsjahr und Produktkonto separate Sammelposten gebildet. Darüber hinaus wird jedes einem Sammelposten zugehörige Inventarobjekt nachrichtlich in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Durch den jeweiligen Nutzer der eingesetzten Haushaltssoftware ist bei Buchung der Rechnung lediglich die Einzelerfassung der Inventarobjekte vorzunehmen. Die Zuordnung der einzelnen Vermögensgegenstände zum jeweiligen Sammelposten wird automatisiert vorgenommen.

Wertänderungen auf Vermögensgegenstände, die sich in einem Sammelposten befinden, können lediglich innerhalb des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft wurde, gebucht werden. Das Ausbuchen des Vermögensgegenstandes hingegen ist jederzeit möglich. Die Ausbuchung einzelner Objekte hat jedoch keine Auswirkung auf den Gesamtwert des Sammelpostens.

5. Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen sind grundsätzlich unbewegliche Vermögensgegenstände, die nicht der Nutzung des Gebäudes dienen, sondern in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungs- oder Gewerbebetrieb stehen.

Beispiele für Betriebsvorrichtungen sind: Akten- und Lastenaufzüge, Be- und Entlüftungsanlagen, Spezialbeleuchtungsanlagen, Spezialfußböden (z.B. Schwingböden in Turnhallen), Schaukästen und Vitrinen, beheizbare Rasenflächen, Feuerwehrrübungstürme.

Für weitere Beispiele und die allgemeine Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen und den Bestandteilen von Gebäuden können der Abgrenzungserlass der obersten Finanzbehörde der Länder vom 15.03.2006, BStBl. I 2006 Seite 314 ff. (siehe im Intranet unter: NKR – Allgemeines - Unterscheidung zwischen Gebäudebestandteil oder Betriebsvorrichtung) sowie die Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen, aus welcher eine verbindliche Sachkontenzuordnung hervorgeht, herangezogen werden. In Zweifelsfällen ist im Vorfeld der Haushaltsplanaufstellung die korrekte Zuordnung mit dem Kämmereramt abzustimmen!

6. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

6.1 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an einen Lieferanten oder Hersteller für das bewegliche Anlagevermögen (einschl. Betriebsvorrichtungen), ohne bereits in den Besitz des Gegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein und sind unter der Kontierung 091 zu buchen. Hierzu zählen auch Abschlagszahlungen für den Erwerb bzw. die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen. Nach vollständig erbrachter Leistung des Vertragspartners ist der als geleistete Anzahlung eingestellte Betrag entsprechend seiner Verwendung, auf das jeweilige Bestandskonto umzubuchen. Die Umbuchung wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den Fertigstellungszeitpunkt durch das Kämmereramt durchgeführt.

Mit der Umbuchung wird die Geleistete Anzahlung auf Sachanlagen entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert und über die Nutzungsdauer planmäßig (linear) abgeschrieben. Anzahlungen auf Sachanlagen unterliegen nicht der planmäßigen Abschreibung.

6.2. Anlagen im Bau

Um Anlagen im Bau handelt es sich bei Vermögensgegenständen, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden. Die jeweiligen Abschlagszahlungen sind unter dem Konto 096XXX zu buchen. Anlagen im Bau sind über einen längeren Zeitraum unfertig und somit nicht betriebsbereit. Die Bilanzposition Anlagen im Bau dient der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Anschaffungs- und Herstellungswerte, die bei endgültiger Fertigstellung / Betriebsbereitschaft summiert auf die endgültige Bilanzposition nach der Vermögensverwendung (z.B. Schulgebäude) umgebucht werden. Die Umbuchung wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten nach vorheriger Mitteilung des Fachamtes über den Fertigstellungszeitpunkt durch das Kämmereramt durchgeführt.

Mit der Umbuchung wird die Anlage im Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert und über die Nutzungsdauer planmäßig (linear) abgeschrieben. Anlagen im Bau unterliegen nicht der planmäßigen Abschreibung.

VI. Finanzvermögen

1. Bestandteile und Bewertungsgrundsätze

Das Finanzvermögen umfasst alle kurzfristigen und langfristigen monetären Vermögensanlagen des Landkreises. Hierzu zählen neben den liquiden Mitteln, den Ausleihungen (gewährte Darlehen) und Unternehmensbeteiligungen auch Forderungen des Landkreises gegenüber Dritten. Generell ist das Finanzvermögen mit dem jeweiligen Nennwert in der Bilanz zu erfassen.

2. Unternehmensbeteiligungen

Als Unternehmensbeteiligungen werden alle im Besitz einer Kommune befindlichen Rechte an Unternehmen bezeichnet. Im Gegensatz zur Erfassung des immateriellen Vermögens bzw. des Sachvermögens werden Unternehmensbeteiligungen grundsätzlich durch das Kämmereramt erfasst und bewertet.

Die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Nennwertes der Kapitaleinlage des jeweiligen Betriebes zum Bilanzstichtag. Die einzige Ausnahme stellt die Ermittlung des Anschaffungs- und Herstellungswertes von Eigenbetrieben – des Sondervermögens mit Sonderrechnung – dar. Diese ist entsprechend den Empfehlungen der „Arbeitsgruppe Umsetzung Doppik“ aufgrund der gesamten, in das Unternehmen eingebrachten Geld- und Sachleistungen vorzunehmen.

Bei Beteiligungsformen an Unternehmen ist folgende bilanzrechtliche Gliederung zu beachten.

- a) Als **Anteile an verbundenen Unternehmen** sind die Beteiligungen an Unternehmen, welche zu mindestens 50 % im Besitz des Landkreises stehen und bei denen der Landkreis einen „herrschenden“ stimmrechtlichen Einfluss ausübt zu aktivieren.
- b) **Beteiligungen an Unternehmen** sind immer dann zu aktivieren, wenn der Landkreis Unternehmensbeteiligungen von mindestens 20 % an einem Unternehmen erwirbt und keinen herrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen hat.
- c) Als **Wertpapiere** sind alle Beteiligungen an Unternehmen zu aktivieren, die 20 % des Nennbeziehungsweise des Stammkapitals unterschreiten.
- d) Unter dem **Sondervermögen mit Sonderrechnung** sind die Eigenbetriebe des Landkreises, also Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch mit eigener Haushaltsführung und Betriebssatzung (§ 140 NKomVG) und verselbstständigte Eigenbetriebe, also die Einrichtungen, zu deren Einrichtung die Kommune verpflichtet ist (§ 136 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 139 NKomVG), zu aktivieren.

3. Ausleihungen

Als Ausleihungen werden alle Forderungen des Landkreises aktiviert, die durch die Hingabe von Kapital an den Forderungsschuldner entstehen.

Ausleihungen sind grundsätzlich mit Ihrem Rückzahlungsbetrag zu aktivieren und in den Folgejahren mit Ihrem jeweiligen Restbuchwert zum Bilanzstichtag in der Bilanz auszuweisen.

4. Bewertung von Forderungen

Forderungen sind unabhängig von ihrer Art grundsätzlich mit Ihrem Nennwert zu aktivieren. Die Aktivierung von Forderungen erfolgt nicht durch die direkte Buchung von Forderungskonten durch die Nutzer der eingesetzten Haushaltssoftware sondern sie werden im Rahmen der Anordnung von Finanzvorfällen, aus welchen Forderungen resultieren, automatisiert in der Haushaltssoftware erfasst und aktiviert.

Sofern Korrekturen der Forderungen notwendig sein sollten, werden diese entweder direkt durch das Fachamt – **Einzelwertberichtigung** – oder durch das Kämmereiamt selbstständig – **Umbuchung debitorischer Kreditoren und kreditorischer Debitoren** – oder in Rücksprache mit den jeweilig zuständigen Fachämtern – **Pauschalwertberichtigung** - vorgenommen. Hierbei wird im Rahmen der jeweiligen Korrektur wie folgt verfahren:

- a) Die Korrektur **debitorischer Kreditoren – Minusverbindlichkeiten - und kreditorischer Debitoren – Minusforderungen** - erfolgt grundsätzlich durch das Kämmereiamt ohne Rücksprache mit den jeweiligen Fachbereichen. Hierbei werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten alle „Minusforderungen“ und „Minusverbindlichkeiten“ ermittelt, nach der geforderten Aufschlüsselung der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz sortiert und abschließend umgebucht.

Die Umbuchung zur Bilanzkorrektur erfolgt hierbei mittels zweier VS-Buchungen in jeweils gleicher Höhe auf dem Forderungs- und dem Verbindlichkeitskonto. Die Rückbuchung der jeweiligen Forderungen erfolgt in der ersten Periode des Folgejahres mit der Buchungsart SK Zahlschlüssel 00. Nach Abschluss dieser Buchungen sind die Korrekturkonten wieder auf Null gesetzt und stehen für die weiteren Jahresabschlüsse zur Verfügung.

- b) Die **Einzelwertberichtigung** dient grundsätzlich dazu erkannte und konkret absehbare Ausfallrisiken bei einzelnen Forderungen in der Bilanz zu berücksichtigen. Die Anpassung der jeweiligen Forderung erfolgt hierbei grundsätzlich im laufenden Betrieb durch die Fachämter oder im Rahmen des Jahresabschlusses durch die Kreiskasse in Zusammenarbeit mit den Fachämtern.

Erforderliche Forderungsanpassungen, welche durch das Fachamt im laufenden Haushaltsjahr festgestellt werden, sind direkt in der eingesetzten Haushaltssoftware zu buchen. Handelt es sich hierbei um Forderungsverluste, die durch Dritte also nicht durch den Landkreis zu verantworten sind, so sind diese mittels der Buchungsart „FV“ Zahlschlüssel „00“ (Forderungsverlust) ganz oder teilweise in Abgang zu bringen.

Über die laufende Forderungskorrektur hinaus, werden durch die Kreiskasse im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die bestehenden Forderungen überprüft. Einzelforderungen, welche unter die Kleinbetragsregelung fallen, also Gesamtforderungen bis zu einer Höhe von 25 €, werden den zuständigen Fachämtern mitgeteilt. Die Fachämter veranlassen daraufhin eine Abgangsordnung analog zum Vorgehen der unterjährigen Forderungskorrektur. Eventuell bestehende Forderungen, welche aus den Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahren zu den vorgenannten Forderungen bestehen, werden direkt durch die Kasse bereinigt.

- c) **Pauschalwertberichtigungen** werden durch das Kämmereiamt im Rahmen des Jahresabschlusses entsprechend dem mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmten Verfahren ermittelt.

VII. Passivierungspflichtige Einzahlungen – Sonderposten

1. Bestandteile und Bewertungsgrundsätze

Über die Aktivierungspflicht für Vermögensgegenstände hinaus besteht auch eine Passivierungspflicht für die den einzelnen Positionen der Passivseite der Bilanz zuzuordnenden Zahlungsvorgänge. An dieser Stelle soll lediglich auf die Sonderposten als einzige im laufenden Geschäftsbetrieb direkt bebuchbare Position der Passivseite näher eingegangen werden.

Sonderposten bilden die von Dritten erhaltenen Vermögenswerte ohne Rückzahlungsverpflichtung für aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände ab.

Sonderposten sind dementsprechend grundsätzlich immer dann zu bilden, wenn der Landkreis Mittel zur Förderung aktivierungspflichtiger Investitionsmaßnahmen erhält oder wenn dem Landkreis aktivierungspflichtiges Vermögen unentgeltlich überlassen wird. Sonderposten sind mit ihrem Zuschusswert zu erfassen.

Jeder Sonderposten ist grundsätzlich einem oder mehreren Inventarobjekten zuzuordnen. Zur Dokumentation der Zuordnung ist in der eingesetzten Haushaltssoftware eine Sachgesamtheit zu bilden, welcher sowohl der Sonderposten als auch das zugehörige Inventarobjekt zugeordnet werden.

Die Auflösungsdauer eines Sonderpostens richtet sich bis auf wenige Ausnahmen nach der Abschreibungsdauer des zugehörigen Vermögensgegenstandes. Fallen Anschaffungsdatum des Vermögensgegenstandes und Einzahlungsdatum des Sonderpostens auseinander, so ist die Auflösungsdauer des Sonderpostens so zu bemessen, dass das Enddatum der Abschreibung und das Enddatum der Auflösung des Sonderpostens zusammenfallen.

Wird das einem Sonderposten zugeordnete Anlageobjekt außerplanmäßig abgeschrieben, so ist die entsprechende Wertanpassung analog beim Sonderposten zu berücksichtigen.

2. Sonderposten aus investiven Einzahlungen

Erhält der Landkreis Mittel zur Förderung von Investitionsmaßnahmen (z.B. Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen oder Baumaßnahmen), so sind diese nicht bei der Bewertung des Vermögensgegenstandes zu berücksichtigen, sondern separat als Sonderposten in Höhe des eingegangenen Förderbetrages zu erfassen.

Handelt es sich bei der eingegangenen Zahlung um eine Einzahlung, welcher zum Zahlungszeitpunkt noch kein Vermögensgegenstand zugeordnet werden kann oder um eine Einzahlung, welche einer Anlage im Bau zuzuordnen ist, ist diese als Anzahlung auf Sonderposten unter der Kontierung 215 zu buchen.

Zahlungen, welche als Gesamtsumme eingegangen sind und keiner Anlage im Bau zuzuordnen sind, sind unter der Kontierung 211 zu buchen. Entsprechend dem unter VII.1 dargelegten vorgehen, ist für den Sonderposten und den dazugehörigen Vermögensgegenstand eine Sachgesamtheit einzurichten und die Auflösungsdauer des Sonderpostens festzulegen.

3. Sonderposten aus Schenkungen

Für unentgeltlich übereignete bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände ist in Höhe des Bilanzansatzes des erhaltenen Vermögensgegenstandes ein gleich hoher Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und –zuschüsse zu bilden (Zur Bilanzierung und Bewertung unentgeltlich übereigneter Vermögensgegenstände vgl. II.9.6 Schenkungen und Sachspenden). Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes.

4. erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Wie bereits unter VII.2 dargelegt sind eingehende Teilzahlungen und Zahlungen, welche sich auf Anlagen im Bau beziehen als Anzahlungen auf Sonderposten auszuweisen. Diese Anzahlungen sind im Rahmen eines jeden Jahresabschlusses auf ihre Aktivierungsfähigkeit zu überprüfen. Grundsätzlich sind Anzahlungen auf Sonderposten immer dann zu aktivieren, wenn die zu dem Sonderposten gehörende Anlage im Bau aktiviert wurde oder wenn die als Anzahlung auf Sonderposten ausgewiesene zweckgebundene Zahlung ihrem Zweck entsprechend zur Beschaffung eines aktivierungsfähigen Vermögensgegenstandes eingesetzt wurde.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2012 in Kraft und bezieht sich auf alle Geschäftsvorfälle ab diesem Zeitpunkt.

Osterholz-Scharmbeck, den 03.09.2012

Landkreis Osterholz
Landrat

(Dr. Mielke)